GVV Waldenbuch - Steinenbronn

Anhörung der Behörden zur geänderten Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans vom 14.2.2019

Stellungnahmen zu den Anregungen der Behörden

09.05.2019

Inhalt

A Anhörung der Behörden

1 Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe, Parkstr. 16, 71034 Böblingen (12.04.2019) 3
2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (05.04.2019) 14
3 Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen/N. (08.04.2019) 21
4 Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt, Postfach 21 43, 72711 Reutlingen (13.03.2019) 24
5 Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, Postfach 10 03 51, 70747 Leinfelden-Echterdingen (15.04.2019) 25
6 Stadtverwaltung Böblingen, Marktplatz 16, 71032 Böblingen (05.04.2019) 26
7 Bürgermeisteramt Dettenhausen, Bismarckstr. 7, 72135 Dettenhausen (01.04.2019) 28
8 Stadtverwaltung Filderstadt, Uhlbergstr. 33, 70794 Filderstadt (01.04.2019) 29
9 Bürgermeisteramt Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch (27.03.2019) 30
10 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe, Wasserversorgung, Daimlerstr. 1, 71088 Holzgerlingen (08.04.2019) 31
11 Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel (25.03.2019) 34
12 Netze BW GmbH, Hahnweidstr. 44, 73230 Kirchheim unter Teck (26.03.2019) 35
13 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (18.03.2019) 37
14 Transnet BW, Osloerstraße 15-17, 70173 Stuttgart (28.03.2019) 38
15 NABU Steinenbronn/Waldenbuch (11.03.2019) 39
16 Naturschutzbund NABU Ortsgruppe Steinenbronn/Waldenbuch, Leif-M. Schall, Ramsbergstr. 8, 71111 Waldenbuch (31.03.2019) 40
17 Naturpark Schönbuch Verwaltung, Im Schloß, 72074 Tübingen-Bebenhausen (06.03.2019) 42
18 Staatliches Schulamt Böblingen, Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1), 71034 Böblingen (04.03.2019) 43
19 ZV Bodenseewasserversorgung, Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (07.03.2019) 44
20 Flughafen Stuttgart GmbH, Flughafenstr. 32, 70629 Stuttgart (04.04.2019) 45
21 Handwerkskammer Region Stuttgart, Heilbronner Str. 43, 70191 Stuttgart (15.03.2019) 46
22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (07.03.2019) 47
23 Kreisbauernverband Böblingen e.V., Boschstr. 20, 71149 Bondorf (04.04.2019) 48
24 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg (15.03.2019) 50
25 Verband Region Stuttgart, 70174 Stuttgart (24.4.2019) 52

1 Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe, Parkstr. 16, 71034 Böblingen (12.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
LANDKREIS BÖBLINGEN Eingegangen am 12. April 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart **Bauen und Gewerbe** Annemarie Schenker Telefon 07031-663 1272 Telefax 07031-663 1963 A.Schenker@lrabb.de Zimmer A 236 09.04.2019 **Az.: 40-2013-0914** **Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Waldenbuch / Steinenbronn in Waldenbuch** Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Flächennutzungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 14.02.2019 nehmen wir wie folgt Stellung: **<u>Baurecht</u>** Nach mehrmaliger Überarbeitung und Besprechung der offenen Punkte mit den Trägern öffentlicher Belange liegt uns nun die 3. Version zur weiteren Stellungnahme vor. Die baurechtlichen Anregungen wurden weitestgehend überarbeitet. Für den uns nun vorliegenden Planstand haben wir folgende Anmerkungen: • Wir bitten Sie um Überprüfung und Überarbeitung der zwischenzeitlich neu überplanten Bereiche, wie beispielsweise im Bereich der ehemaligen Neuapostolischen Kirche am Panoramaweg. Kreissparkasse Böblingen BIC BBKRDE6B IBAN DE72 6035 0130 0000 0000 17 Öffnungszeiten allgemein Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr Do 13.30 - 18.00 Uhr **Hausanschrift** Parkstraße 16 71034 Böblingen www.lrabb.de	Kenntnisnahme, der Planteil sollte entsprechend überarbeitet werden.	Überarbeitung des Planteils.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2		
• Es sollte geprüft werden, ob die im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Gebietserweiterungen flächendeckend ergänzt werden können, damit keine unüberplanten Innenbereiche entstehenden. Diese wäre z. B. in Steinenbronn nördlich der Gubsererweiterung und im Bereich zwischen Umgehungsstraße und Gewerbegebietserweiterung der Fall.	Unter der Voraussetzung, dass eine solche Änderung keine nochmalige Auslegung notwendig macht, könnte der Anregung gefolgt werden.	Änderung der Abgrenzung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.
Immissionsschutz		
Als geplante Erweiterung von Gewerbeflächen in Waldenbuch ist in der aktuellen Planung nur noch die Variante „Nordwest" vorgesehen.		
Bereits mit Stellungnahme vom 20.01.2016 wurde unsererseits angeregt, die Variante „Nordost" aufgrund der größeren Entfernung zu schutzbedürftiger Wohnnutzung priorisiert zu verfolgen. Wir sind auch weiterhin der Auffassung, dass diese Erschließungsfläche zu bevorzugen wäre.	Aus städtebaulichen Erwägungen und aus Erschließungsgründen wird eine Entwicklung von West nach Ost bevorzugt. Auf die Ausweisung des Gebietes „Nordost" wurde verzichtet, da die Flächenausweisungen für Waldenbuch als zu hoch erachtet wurden, da lediglich der Eigenbedarf abzudecken sei.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Vor diesem Hintergrund ist uns nicht ersichtlich, weshalb auf den Bereich „Nordost" in der aktuellen Planung gänzlich verzichtet wird.		
Naturschutz		
Diese Stellungnahme beinhaltet nur Aussagen zu Plangebieten, die aufgrund von Vergrößerung oder Neuausweisung die Belange des Naturschutzes betreffen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf vom Juni 2017 hin.	Die Stellungnahme vom Juni 2017 wurde im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf berücksichtigt	Keine weiteren Änderungen erforderlich.
Bei Betroffenheit von Kernflächen des Biotopverbundes regen wir an, erforderliche Maßnahmen innerhalb des Biotopverbundes umzusetzen. Für Eingriffe in die Kernflächen ist fachlich ein artgleicher Ausgleich im räumlichen Zusammenhang erforderlich.	Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung können/sollen Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotopverbundes festgesetzt werden.	Keine Änderung im laufenden Verfahren erforderlich.
Gemarkung Waldenbuch		
Arrondierung Tübinger Straße (W 26) Das angrenzende, bestehende Wohngebiet soll um zusätzliche 0,3 ha erweitert werden. Betroffen sind hauptsächlich Wiesen, einzelne Bäume und Ackerflächen. Laut Umweltbericht wird den Wiesen eine mittlere und den Bäumen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zugewiesen. Nach Möglichkeit sollten die bestehenden Bäume erhalten bleiben. Die untere Naturschutzbehörde regt an, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung frühzeitig die Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung durchführen zu lassen.	Kenntnisnahme. Der Anregung wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.	Beachtung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
Gemarkung Steinenbronn		
Gubseräcker (S 1) und Kindergarten Gubser (S 7) Das Plangebiet weist eine Größe von 6,4 ha auf. Es besteht in großen Teilen aus Wiesen und Äckern, naturschutzfachlich besonders bedeutsam sind dabei die Streuobstwiesen im		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3		
Norden und Südwesten. Die im Norden befindlichen Flächen sind teilweise den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte zugeordnet. Die Sicherung und Optimierung bestehender Habitate in den Kernflächen sowie deren Verbund in den Kernräumen hat Priorität.	Der Biotopverbund wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Mit der Kompensation von Eingriffen können/sollen dort Maßnahmen zum Ausgleich der Inanspruchnahme von Kernflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Biotopverbund festgesetzt werden.	Berücksichtigung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
Auf den Streuobstwiesen im Südwesten wurde in den Jahren 2017 und 2018 von der NABU Ortsgruppe der streng geschützte Wiesenknopf-Ameisenbläuling (geschützt nach § 44 BNatSchG, Anhang II und IV Art der FFH-Richtlinie) festgestellt.	Im Zuge von artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verbindlichen Bauleitplanung werden die Hinweise auf den Wiesenknopf-Ameisenbläuling weiter untersucht.	Durchführung entsprechender Untersuchungen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Betroffenheit von Kernflächen des Biotopverbundes, der Streuobstbestände im Gebiet (und der damit verbundenen Habitateignung für geschützte Vogelarten) sowie des nachgewiesenen Vorkommens des streng geschützten Wiesenknopf-Ameisenbläulings Bedenken gegen die geplante Ausweisung. Die untere Naturschutzbehörde regt an, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung frühzeitig die Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung durchführen zu lassen, damit geeignete Vermeidungsmaßnahmen und notwendig werdende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden können.	Kenntnisnahme	
Wiesenstraße (S 9) Vorgesehen ist die Hinzunahme eines 0,6 ha großen Wohngebietes im Westen von Steinenbronn. Die Fläche wird hauptsächlich als Wiese genutzt, das Biotop Nr. 173201151388 „Feldgehölzstreifen an der K 1051“ grenzt im Norden an. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung ist einer Beeinträchtigung des geschützten Biotopes vorzubeugen. Inwiefern artenschutzrelevante Arten im Gebiet vorkommen ist nicht bekannt. Die untere Naturschutzbehörde regt an, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung frühzeitig die Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung durchführen zu lassen.	Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung sollten entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.	Durchführung entsprechender Untersuchungen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
Maurer IV (S 4 und S 10) Das Gewerbegebiet S 4 sowie die gemischte Baufläche S 10 sollen von insgesamt 5,6 ha auf 6,1 ha vergrößert werden. Betroffen sind überwiegend Ackerflächen. Eine im Norden befindliche Fläche ist Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Die Sicherung und Optimierung bestehender Habitate in den Kernflächen sowie deren Verbund in den Kernräumen hat Priorität. Laut Umweltbericht weisen die im Gebiet vorkommenden Obstwiesen und Laubbäume eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Nach Möglichkeit sollten die bestehenden Bäume erhalten bleiben. Die untere Naturschutzbehörde regt an, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung frühzeitig die Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung durchführen zu lassen.	Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung sollten entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.	Berücksichtigung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
Breithut (S 12) und Schopfäcker (S 11) Geplant sind zwei Gemeinbedarfsflächen mit insgesamt 1,3 ha im Bereich bestehender Wiesenflächen. Die untere Naturschutzbehörde regt an, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung frühzeitig die Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung durchführen zu lassen.	Der Biotopverbund wird im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Mit der Kompensation von Eingriffen können/sollen dort Maßnahmen zum Ausgleich der Inanspruchnahme von Kernflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Biotopverbund festgesetzt werden. Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung sollten entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.	Durchführung entsprechender Untersuchungen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
	Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung sollten entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.	Durchführung entsprechender Untersuchungen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4		
Landwirtschaft		
Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Landwirtschaft prinzipielle Bedenken. Die Fortschreibung beinhaltet Änderungen, neue Plangebiete und auch Gebiete, die nicht weiter verfolgt wurden. In dieser Stellungnahme werden ausschließlich neue Plangebiete und Änderungen behandelt, sofern landwirtschaftliche Belange berührt, bzw. betroffen sind. Für die restlichen Plangebiete wird auf die vorherigen Stellungnahmen der Landwirtschaft verwiesen.	Die bisherigen Stellungnahmen der Landwirtschaft wurden im Rahmen der bisherigen Abwägungen berücksichtigt	keine weiteren Änderungen erforderlich
Waldenbuch		
1.1 Erweiterung Nord (W 3): Das Wohngebiet Erweiterung Nord wurde um ca. 2,5 ha verkleinert. Betroffen von dem Plangebiet sind Acker- wie auch Grünlandflächen, die langfristig der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Dennoch ist es zu begrüßen, dass die raren Ackerflächen in der Umgebung von Waldenbuch und Steinenbronn durch die Verkleinerung des Gebietes geschont werden. Das Plangebiet umfasst nun eine Fläche von 4,0 ha (anstatt 6,5 ha). Landwirtschaftliche Belange sind insofern betroffen, als dass ca. 4,0 ha landwirtschaftliche Fläche durch dieses Baugebiet der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wird.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.2 Arrondierung Tübinger Straße (W 26): Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,3 ha und wurde im letzten Entwurf nicht dargestellt. Diese Fläche wird als Acker- und Grünland bewirtschaftet und befindet sich direkt angrenzend an ein vorhandenes Wohngebiet. Ausgehend von den uns vorliegenden Unterlagen sind die betroffenen Flurstücke nicht Teil einen „gemeinsamen Antrags“. Auf Grund der Größe, Lage und Bodenqualität (digitale Flurbilanz: Grenzfläche und Vorrangflur Stufe II) kann davon ausgegangen werden, dass durch die Realisierung dieses Baugebietes keine öffentlichen landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.3 Die Erweiterungsfläche der Firma Ritter (W13) wird durch die Ausweisung des Sondergebiets Bonholz nicht mehr benötigt. Somit ist geplant diese Fläche von ca. 1,5 ha, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu überlassen. Bei den Flächen handelt es sich um Grünlandflächen, die weiterhin in der Produktion verbleiben können.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
1.4 Eine weitere Fläche für die Erweiterung der Firma Ritter (W 14), am Betriebssitz, soll anstatt eines Parkplatzes nun für die Errichtung eines Kakao-Technikturms mit einem Besucherbereich verwendet werden. Da die Fläche bereits bebaut wurde, sind keine landwirtschaftlichen Belange von dem Vorhaben beeinträchtigt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Steinenbronn		
2.1 Gubseräcker (S 1): Das geplante Wohngebiet Gubseräcker soll im Vergleich zur letzten Ausführung um 1,7 ha größer werden. Diese Fläche wird komplett landwirtschaftlich als Acker- und	Kenntnisnahme. Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich nach intensiven Diskussionen – insbesondere auch unter Abwägung landwirtschaftlicher Belange - für diese Abgrenzung ausgesprochen.	An der Ausweisung wird festgehalten.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5 Grundland genutzt. Durch das Plangebiet wird der Landwirtschaft die Produktionsgrundlage für Futter- und Nahrungsmittel entzogen. Auf Grund u. a. der Lage, Erschließung und Bodenqualität handelt es sich hierbei überwiegend um Vorrangflächen Stufe I und Vorrangflur Stufe II. Diese Flächen sind der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorzuhalten. Gegen dieses Vorhaben und die Vergrößerung des Plangebietes bestehen auf Seiten der Landwirtschaft Bedenken.		
2.2 Wiesenstraße (S 9): Das Baugebiet Wiesenstraße soll als Wohngebiet geplant werden, und ist neu hinzugekommen. Es handelt es sich um ca. 0,6 ha Fläche, die aktuell als Grünland bewirtschaftet wird. Ausgehend von der digitalen Flurbilanz handelt es sich um landbauwürdige Flächen (Vorrangflur Stufe II und Vorrangfläche Stufe II). Landwirtschaftliche Belange sind insofern betroffen, als dass durch die Gesamtplanung des Flächennutzungsplanes durch die Summationswirkung die Landwirtschaft erheblich an Flächen verlieren wird.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.3 Maurer IV (S 4): Das Gewerbegebiet Maurer soll auf 6,1 ha erweitert werden. Die Erweiterungsflächen befinden sich südwestlich und südöstlich des geplanten Gebietes. Das Plangebiet an sich wird überwiegend als Ackerland bewirtschaftet. Die Erweiterung beinhaltet sowohl Acker- wie auch Grünland. Dabei handelt es sich um landbauwürdige Böden (Vorrangfläche Stufe II und Vorrangflur Stufe II). Hier soll nochmals angemerkt werden, dass die Flächen um Waldenbuch und Steinenbronn durch die Grünlandbewirtschaftung geprägt sind. Durch den Wegfall des verbleibenden Ackerlandes durch Baugebiete steigt der Flächendruck der noch vorhandenen Landwirte enorm. Gegen die Ausweisung und Vergrößerung des Gewerbegebietes bestehen auf Seiten der Landwirtschaft Bedenken.	Kenntnisnahme. Der Gemeinderat Steinenbronn hat sich intensiv mit der Frage des Flächenbedarfs und der Abgrenzung des Gebiets auseinandergesetzt. Dabei wurden auch die Eigentümer der Grundstücke einbezogen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.4 Maurer IV (S 10): Das Plangebiet von ca. 0,2 ha befindet sich nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.5 Breithut (S 12) und Schopfäcker (S 11): Beide Baugebiete zusammen haben einen Flächenbedarf von ca. 1,5 ha. Diese Flächen sollen anstatt der Ausweisung des Gebietes Kindergarten Gubser (S 7) in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Bei der neu versiegelten Fläche handelt es sich um Grünland, welches zur Erzeugung von Futtermitteln dient. Die Flächen grenzen nicht direkt an das Wohngebiet Gubser an. Zwischen den Plangebieten befinden sich weiterhin landwirtschaftliche Nutzflächen. Gegen diese beiden Plangebiete bestehen auf Seiten der Landwirtschaft Bedenken.	Kenntnisnahme. Der Standort bietet sich aufgrund seiner guten Erschließung an.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.6 Maurer (S 13): Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Plangebietes Maurer IV (S 4). Siehe Stellungnahme zu Maurer IV.	Kenntnisnahme, siehe Stellungnahme zu Maurer IV	Kenntnisnahme
Unseres Erachtens ist neben der digitalen Flurbilanz darzustellen, wieviel Fläche (Ackerland und Grünland) der landwirtschaftlichen Produktion entzogen wird.	Eine solche Bilanz könnte erstellt werden.	Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird aufgezeigt.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6		
Forsten		
Darstellung aktueller Waldflächen		
Gegenüber der Entwurfsfassung aus dem Jahr 2017 haben sich keine Änderungen hinsichtlich der Darstellung der Waldflächen ergeben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Die Darstellung von „Flächen für Land- und Forstwirtschaft“ in der Karte des Flächennutzungsplanes weisen nach wie vor vereinzelt Fehler auf.	Die Flächen sollten nochmals überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.	Kenntnisnahme
Auf Gemarkung Steinenbronn sind beispielsweise die Flurstücke Nr.1238, 2443 und 2444 als landwirtschaftliche Fläche, anstatt als Wald dargestellt.		
Ebenfalls weiterhin nicht korrekt dargestellt ist die Sonderbaufläche des ehemaligen Bunkerstandortes im Wald bei Waldenbuch. Wie anhand aktueller Luftbilder einfach nachvollzogen werden kann, ist das Flurstück Nr. 3694/12 auf Gemarkung Waldenbuch auf dessen Ostseite bewaldet, die restliche Fläche dagegen bebaut.	Die Widmung der Fläche entspricht der Darstellung im rechtkräftigen Flächennutzungsplan. Die ehemalige Bunkeranlage befindet sind im Bereich der bewaldeten Flächen. Die Darstellung wurde vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen nicht beanstandet.	Kenntnisnahme
Ebenfalls falsch dargestellt ist eine als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnete Wiese inmitten des Waldflurstückes Nr. 2430/1 auf Gemarkung Waldenbuch. Bei dieser Wiese handelt es sich um eine Wildwiese und keine landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Wiese stellt deshalb Wald im Sinne des Landewaldgesetzes dar und ist entsprechend als Wald im Flächennutzungsplan darzustellen.		
Erweiterung Erddeponie		
Für die Darstellung der Erweiterungsfläche wurde die Form der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ gewählt.		
Das bedeutet, dass die Nutzung als „Waldfläche“ beibehalten und die Fläche allenfalls zeitlich befristet für den geplanten Deponiebetrieb kahlgeschlagen werden soll. Damit handelt es sich bei der Darstellungsart im Flächennutzungsplan nicht um die Festsetzung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Die durch die beabsichtigte temporäre Flächeninanspruchnahme betroffenen forstlichen Belange werden zu gegebener Zeit im Rahmen eines eigenständigen forstrechtlichen Waldumwandlungsverfahrens geprüft. Hierzu ist vom Projektträger ein Antrag auf befristete Waldumwandlung gemäß §11 LWaldG zu stellen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Eine solche Genehmigung wird mit Umsetzung der Erweiterungsplanung zwingend notwendig. Insofern ist der nachfolgende Satz im Kapitel 3.14.5 des Flächennutzungsplanes nicht korrekt und muss geändert werden: *„Eine Waldumwandlungserklärung zur Nutzung als Deponiefläche ist nicht erforderlich, da es sich nur um eine vorübergehende Nutzungsänderung handelt.“*	Der Erläuterungsbericht sollte entsprechend korrigiert werden.	Der Erläuterungsbericht wird korrigiert.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7 Neuausweisung von Bauflächen und Baugebiete Auch im geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes sind angrenzend zum Wald neue Bauflächen/Baugebiete dargestellt. In Einzelnen sind dies auf Gemarkung Waldenbuch die Wohnbaufläche „Glashütte Südwest“, die Sonderbaufläche „Bonholz IV“ sowie eine Fläche für „Freizeitsport“. Auf Gemarkung Steinenbronn grenzt die Wohnbaufläche „Gubser“ an Wald an. Für alle Flächen gilt, dass eine bauliche Entwicklung dieser Flächen nur unter Beachtung der maßgeblichen Bestimmung für das Bauen in Waldnähe gemäß § 4 Abs. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) möglich ist. Die vorgenannte Vorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse einer Gefahrenvermeidung, sowohl für den Wald, als auch für Gebäude bzw. bauliche Anlagen und die sich dort aufhaltenden Menschen. Sie dient darüber hinaus auch der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung der einzelnen Bauflächen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Waldabstandes entsprechend fachlich zu berücksichtigen und gegenüber den Zielen einer optimalen Flächennutzung abzuwägen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Wasserwirtschaft Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Die Hinweise zur frühzeitigen Abstimmung einer Entwässerungskonzeption für das Niederschlagswasser im Bebauungsplanverfahren wurden im Textteil übernommen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Bodenschutz Eine abschließende Bewertung des Eingriffs in den Boden und die Benennung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit Aufwertungspotential der Bodenfunktionen ist im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung vorzunehmen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Zu den vorgelegten Dokumenten des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes werden folgende Anregungen gegeben: 1. Wohnbaufläche Erweiterung „Nord“, 4,0 ha Da im südlichen Teil dieser Wohnbauflächen mit der Wertstufe 3 (hohes Potential, Einzelfallprüfung) als Sonderstandort für naturnahe Vegetation laut LGRB-Auswertungskarte angenommen wird, ist für die tatsächliche Bedeutung dieser Bodenfunktion eine Beurteilung vor Ort vorzunehmen (vgl. Stellungnahme vom 12.04.2018).	Die Beurteilung kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.	Beachtung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8 Grundsätzlich zu allen Flächen Maßnahmen zur Eingriffsminderung in den Boden Als wesentliche Maßnahme zur Eingriffsminderung ist ein Bodenmanagement- und Verwertungskonzept frühzeitig unter Beteiligung eines erfahrenen bodenkundlichen Baubegleiters (BBB) zu erstellen und dem Landratsamt Böblingen zur Abstimmung vorzulegen. Die fachkundige BBB ist erforderlich, um den laut BauGB geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Böden wirksam umzusetzen. Vor allem in den Baugebieten größer 1,5 ha, wie u. a. Steinenbronn, Gubseräcker, Steinenbronn IV Maurer, Waldenbuch Erweiterung Nordwest, Waldenbuch Erweiterung Nord, Waldenbuch, Sportanlage Hasenhof ist dies frühzeitig zu berücksichtigen.	kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden	kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden
Potentielle Ausgleichsmaßnahmen • Bodenverwertung Geeignetes unbelastetes, humoses Oberbodenmaterial kann bei fachgerechter Ausführung mit bodenkundlicher Baubegleitung einer Verwertung auf aufwertungswürdigen, ackerbaulich genutzten Böden gemäß § 12 Bundesbodenschutzverordnung als Ausgleichsmaßnahme grundsätzlich angerechnet werden. Auf landwirtschaftlich oder ggf. forstwirtschaftlich genutzten Altablagerungen, die eine mangelhafte Abdeckung haben, für die jedoch kein Sanierungsbedarf besteht, kann durch fachgerechte Aufbringung von kulturfähigem Bodenmaterial eine Verbesserung der durchwurzelbaren Bodenschicht erreicht werden. Die Maßnahmen sind ökokontofähig. Es wird empfohlen, potentielle Aufbringungsflächen frühzeitig in Abstimmung mit dem Landratsamt auszuwählen (s. Stellungnahme vom 12.04.2018).	kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden	kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden
• Schutz vor Erosion Nutzungsänderungen, die dem Schutz vor Erosion auf stark gefährdeten Böden - z. B. an ackerbaulich genutzten Hängen oder in Tiefenlinien, die bevorzugte Abflussbahnen für Niederschlagswasser darstellen - können als Ökokontomaßnahme dienen. Solche Maßnahmen sind ebenfalls für das Starkregenrisikomanagement sinnvoll.	kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden	kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden
Zu Landschaftsplan und Umweltbericht zum FNP Waldenbuch-Steinenbronn, Teil I. Grundlagen, Ziffer 6.2 Bodenfunktionen 6.2.2 Bewertung Nach den im LP dargestellten Auswertungsergebnissen auf Grundlage der Bodenbewertungskarten des LGRB nach ALB/ALK (aggregierte Auswertung der Bodenschätzung) wird nur auf 9 ha Ackerflächen eine sehr hohe Leistungsfähigkeit als Sonderstandort für naturnahe Vegetation ausgewiesen. Da diese Bodenfunktion die wesentliche Standortvorausset-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9 zung für spezialisierte Pflanzenarten darstellt, bieten sich diese Böden für ggf. schutzgut-übergreifende Ausgleichsmaßnahmen an, sofern dabei nicht in die Böden eingegriffen wird. Auf den Böden, die für diese Funktion mit hoch bewertet sind, sollte eine vor Ort Überprüfung erfolgen. • Landschaftsgeschichtliche Urkunde Rutschhänge auf Knollenmergel (Buckelwiesen) gelten als landschaftsgeschichtliche Urkunde und sind daher in ihrer natürlichen Form zu erhalten.	Kenntnisnahme. Allerdings sind diese morphologischen Landschaftselemente nicht in der Veröffentlichung der LUBW „Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte" aufgeführt, nach der nur die markantesten Dünen, Dolinen, Drumlins, Toteislöcher und Kare als naturgeschichtliche Urkunden eingestuft werden.	Kenntnisnahme
<u>Zu Landschaftsplan und Umweltbericht zum FNP Waldenbuch-Steinenbronn Teil II Landschaftsplan – Entwurf</u> 3.2 Bodenschutz Ergänzung Zum Schutz des Bodens und aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen Böden, die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben, in ihrer anstehenden Mächtigkeit als Vegetationsflächen erhalten bleiben. Als Schutz der Böden vor Wassererosion können stark erosionsgefährdete Böden an Hängen sowie in Tiefenlinien, die bevorzugte Abflussbahnen für Niederschlagswasser darstellen, dauerhaft begrünt werden.	Der Text des Landschaftsplans kann um die vorgeschlagenen Passagen ergänzt werden	Ergänzung des Landschaftsplans
<u>Altlasten</u> Im Planungsgebiet befinden sich mehrere im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasste Flächen. Die Daten hierzu liegen den Gemeinden in digitaler Form vor (Stand 2015). Bei der Fortschreibung der Erfassung altlastverdächtiger Flächen bzw. mit der weiteren Bearbeitung altlastverdächtiger Flächen wurden zusätzlich folgende Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst (Stand März 2019): - Altlastenkatasternummer 6402, AS Bahnhofstraße 33, in Waldenbuch, **Flst.Nr. 3850** mit der Bewertung Untersuchungsbedarf (orientierende Untersuchung auf mögliche Verunreinigungen) erforderlich. - Altlastenkatasternummer 5259, AS Bonholzstr. 7, in Waldenbuch, **Flst.Nr. 4529** mit der Bewertung „A nach Sanierung"; das bedeutet „Ausscheiden aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster nach erfolgter Sanierung". - Altlastenkatasternummer 5254, SBV Vaihinger Str. 23, in Steinenbronn, **Flst.Nr. 547/1** mit der Bewertung Detailuntersuchung. Derzeit laufen auf der Fläche Untergrunduntersuchungen. Es wird empfohlen alle Flächen im **Flächennutzungsplan** entsprechend zu kennzeichnen.	Die Flächen sollten im Planteil aktualisiert werden. Die Fläche ist mittlerweile altlastenfrei.	Der Planteil wird aktualisiert.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10		
Weitere Planungen / Baumaßnahmen sind vorab mit dem Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft abzustimmen.		
Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer		
1. Überschwemmungsgebiete Gemäß § 78, Abs. 1 Ziffer 2 ist die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten ist dagegen zulässig, solange keine Auffüllungen oder Abgrabungen vorgenommen werden und die gesetzlichen Vorgaben zum Gewässerrandstreifen eingehalten werden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sollten daher folgende (oder vergleichbare) Formulierung verwendet werden:	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Landschaftsplan und Umweltbericht, Rahmenbedingungen Kapitel 2.2.1, S. 12, Abs. 6 *„Innerhalb dieser Überflutungsbereiche, die für die Abflussverhältnisse der Gewässer von besonderer Bedeutung sind, sollte vor allem eine Sicherung der natürlichen Retentionsräume stattfinden. Eine weitere Bebauung* ***ist zu unterbinden****."*	Die genannte Textstelle bezieht sich nicht auf den Landschaftsplan oder die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan Waldenbuch-Steinenbronn.	Eine Berücksichtigung der Anregung ist nicht möglich.
Flächennutzungsplan, Kapitel 3.17 Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, S.81 *„…für alle Nutzer dieser Flächen gelten. Sie erstrecken sich entlang der Aich und* ***sind*** *von Bebauung freizuhalten."*	Der Anregung kann gefolgt werden.	Die Textfassung zum Flächennutzungsplan wird entsprechend überarbeitet.
2. Hochwasserrückhaltebecken Bonholz (Betreiber Stadt Waldenbuch) Es wird empfohlen, den Standort des Hochwasserrückhaltebeckens Bonholz mit der zugehörigen Hochwassereinstaulinie nachrichtlich in den FNP zu übernehmen (siehe Stellungnahme vom 20.01.2016)	Der Standort ist im Plan dargestellt. Die Darstellung der Wassereinstaulinien für die Hochwasserrückhaltebecken ist nicht erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
3. Gebiete mit Starkregengefahr Die Ergebnisse der Starkregenrisikoanalyse Waldenbuch sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Für Baugebiete, die aufgrund der topografischen Lage (z.B. Liebenau VII, Glashütte Nordost), einen Zufluss von Außengebietswasser erwarten lassen, sind ggf. Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung einzubeziehen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
4. Quellfassung Wolfenbrunnen (s. Stellungnahme vom 20.01.2016)	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der bisherigen Abwägungen berücksichtigt.	Kenntnisnahme, keine weiteren Änderungen erforderlich.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11		
Die in der Stellungnahme vom 20.01.2016 angeregte Prognose möglicher Auswirkungen auf die Quellfassung Wolfenbrunnen unter Ziffer 2.1.3, Teil III des Umweltberichtes wurde noch nicht vorgenommen.	Die Darstellung der Ergebnisse des geotechnischen Gutachtens zum Wolfenbrunnen wurde im Kapitel 2.15.3 unter Kultur- und Sachgütern ergänzt.	keine weitere Änderung erforderlich
In einer hydrogeologischen Beurteilung ist darzustellen, ob und wie ggf. die neuen nördlichen Baugebiete in Waldenbuch die Quellschüttung Wolfenbrunnen beeinflussen und wie eine eventuelle negative Auswirkung ausgeschlossen werden kann.	Die Prüfung kann im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.	Prüfung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
Zum Schutz der Quellfassung und ihrem Einzugsbereich ist ein ausreichender Abstand zur Bebauung einzuhalten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Straßenbau		
Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Anmerkungen: Im Zuge der Kreisstraße 1050, Kreisstraße 1051 und Kreisstraße 1053 liegen Ausbauplanungen vor, vor Umsetzung der Baugebiete sind diese mit dem Amt für Straßenbau abzustimmen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Die Anbaubeschränkungen auf Grundlage des Straßengesetzes für Baden-Württemberg sind gemäß § 22 einzuhalten.		
Wenn geeignete Lärmschutzmaßnahmen wie Schallschutzfenster etc. notwendig sind, sind diese Maßnahmen in der Umsetzung miteinzuplanen und vom Bauherrn/Bauträger selbst zu tragen.		
Abfallwirtschaftsbetrieb		
Nachdem die von uns in der Stellungnahme vom 20.01.2016 und 12.04.2018 vorgebrachten Punkte berücksichtigt wurden und die Planung der Deponieerweiterungsfläche und des Wertstoffhofes im Übrigen unverändert geblieben ist, bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Bei Ziffer 3.14.5 des Erläuterungsberichtes bitten wir im 5. Satz lediglich um Ergänzung, dass „die Fläche (…) gegenwärtig teilweise von Wald bedeckt ist".	Der Anregung kann gefolgt werden.	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend korrigiert.
Vermessung und Flurneuordnung		
Zu o. g. Fortschreibung bestehen seitens des Amts für Vermessung und Flurneuordnung keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüßen		
Heiko Meissner		

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herrn Bertram Roth Fritz-Elsass-Straße 31 70174 Stuttgart Stuttgart 05.04.2019 Name Julia Kässer Durchwahl 0711 904-12105 Aktenzeichen 21-2434.2 / BB Waldenbuch (Bitte bei Antwort angeben) - Versand erfolgt nur per Email - Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB Ihr Schreiben vom 25.02.2019 Sehr geehrter Herr Roth, Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 5 und 8 – Umwelt und Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: **Raumordnung** Zur allgemeinen raumstrukturellen Einstufung und den Rechtsgrundlagen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.02.2016. Im darauffolgenden Verfahren wurden der Entwurf des Flächennutzungsplans und der Umfang der Ausweisungen mehrmals überarbeitet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Die Daten auf S. 8 zur Auslegung scheinen uns nicht korrekt zu sein.	Die Daten werden überprüft und gegebenenfalls korrigiert.	Kenntnisnahme
<u>Ausweisungen:</u> Mit der vorliegenden geänderten Entwurfsfassung vom 14.02.2019 werden 6,6 ha Wohnbauflächen für Waldenbuch und 7,0 ha Wohnbauflächen für Steinenbronn aus- Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage		

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
- 2 - gewiesen. Hinzu kommen 4,9 ha gewerbliche Flächen für Waldenbuch und 6,3 ha gewerbliche Flächen für Steinenbronn. Zudem werden noch 5,6 ha Sonderbauflächen und 10,9 ha sonstige Flächen für Waldenbuch sowie 2,1 ha Sonderbauflächen und 2,7 ha sonstige Flächen für Steinenbronn ausgewiesen. Zuletzt enthält der Planentwurf noch eine Optionsfläche für eine Deponieerweiterung im Umfang von 12,0 ha. Hierbei werden einige Flächen aus dem bisher geltenden Flächennutzungsplan übernommen. Für die Details wird auf die Begründung verwiesen.		
Wir weisen darauf hin, dass gemischte Bauflächen jeweils zur Hälfte den Wohnbauflächen und den gewerblichen Flächen zuzurechnen sind.	Eine diesbezügliche Fläche von 0,2 ha im Gebiet Maurer ist bereits bebaut.	Kenntnisnahme
<u>Erforderlichkeit der Planung – Bedarfsbegründung:</u> Der Wohnbauflächenbedarf wurde nicht anhand der Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15.02.2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise (Plausibilitätshinweise) errechnet, sondern aufgrund von Haushaltsneugründungen (Bauherrengeneration) und dem Bedarf an Wohnraum für Flüchtlingen (nur für Waldenbuch). Hierbei ist anzumerken, dass die Fläche W6 – Liebenau VII als Potentialfläche zu sehen ist und somit hier anzurechnen wäre (S. 51 der Begründung).	Die Fläche Liebenau VII ist bei den Gesamtausweisungen für Waldenbuch enthalten (6,6 ha)	Kenntnisnahme
Nachdem die Gewerbeflächenentwicklung der Jahre 1995 – 2015 betrachtet wurde und eine Erhebung bei den ortsansässigen Gewerbebetrieben nach deren Bedarf durchgeführt wurde, wird mit einem Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Umfang von jährlich 0,5 ha gerechnet, was für den Planungszeitraum insgesamt 8 ha ergibt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Bedarf stets aktuell zum Planungszeitpunkt zu bestimmen ist; ein Verweis auf einen früheren Zeitpunkt, etwa der Aufstellung des Flächennutzungsplans, ist nicht ausreichend, da zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen hierbei naturgemäß nicht berücksichtigt sind. Die Berechnungen legen das Jahr 2015 zugrunde, inzwischen sind seitdem jedoch vier Jahre vergangen. Der Planungszeitraum liegt nun nur noch bei rund 10 Jahren (vgl. S. 11 der Begründung).		
In Bezug auf die Plausibilitätshinweise möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass örtliche und kommunale Besonderheiten durchaus abgebildet werden können und wiedersprechen den Aussagen auf S. 11 und 55 der Begründung hierzu.	Kenntnisnahme. Der Hinweis im Erläuterungsbericht sollte gestrichen werden.	Die entsprechenden Passagen werden im Erläuterungsbericht gestrichen.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
- 3 -		
Außerdem bitten wir nochmals nachdrücklich darum, das Landratsamt, den Verband Region Stuttgart und das Regierungspräsidium nicht als Raumordnungsbehörden zusammen zu fassen.	Der Erläuterungsbericht sollte entsprechend geändert werden.	Korrektur des Erläuterungsberichtes.
Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs und des Bedarfs an gewerblichen Flächen kann im Ergebnis mitgetragen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Wie oben bereits ausgeführt raten wir jedoch dazu, den Planungszeitraum anzupassen. Vor dem Hintergrund der Bedarfsberechnung können auch die Flächenausweisungen mitgetragen werden.	Am Zielhorizont 2030 sollte festgehalten werden. Eine Änderung würde einen erheblichen Mehraufwand nach sich ziehen und möglicherweise eine nochmalige Offenlage erfordern.	Am Zieljahr 2030 wird festgehalten.
Qualitative Beurteilung Die Flächen W24 – Sportplatzgelände und W25 – Friedhof Waldenbuch befinden sich randlich bzw. vollständig im Regionalen Grünzug G27 nach PS 3.1.1 (Z). Die Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraums und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Sie dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig. Erweiterungen bestandskräftiger, genehmigter baulichen Anlagen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich.	Die Flächen W 24 und W 25 sind bereits im rechtkräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands dargestellt.	Kenntnisnahme
Die Flächen S1 – Gubseräcker, S9 – Wiesenstraße, S11 – Schopfäcker, S12 - Breithut und W25 – Friedhof Waldenbuch liegen in einem bzw. tangieren ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G). Danach werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.	Die genannten Belange wurden im Planverfahren intensiv behandelt.	Kenntnisnahme
Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
- 4 - v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. **Umwelt** Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 23.04.2018. Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Die Anregungen zum Entwurf des Flächennutzungsplans wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Denkmalpflege W/S 1 Optionsfläche Deponieerweiterung Im Bereich der ausgewiesenen Fläche weist der Flurname „Schützenhausen“ auf ein ehemals hier bestehendes Gebäude bzw. eine Hofstelle hin. Im Forstkartenwerk von Andreas Kieser findet sich 1681 bereits die Bezeichnung „Waldenbucher Schützenhauser waltt“. Die einstige Lage ist jedoch nicht mehr genauer auszumachen. Archäologische Funde und Befunde, denen ggf. die Eigenschaft eines Kulturdenkmals zukommen kann, sind im genannten Bereich nicht auszuschließen. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG (Zufallsfunde): Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Beigefügt erhalten Sie weiterhin die aktuellen Denkmallisten für Waldenbuch und Steinenbronn sowie die zugehörigen Flächen als Shape-Dateien.	Die Denkmallisten und Darstellungen sollten aktualisiert werden.	Die Eintragungen und Denkmallisten werden aktualisiert.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
- 5 - Wir bitten die aktuellen Denkmal- und Prüffallflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sowie die im Erläuterungsbericht unter 3.9 „Denkmalschutz“ aufgenommenen Denkmallisten durch die beigefügten Listen zu ersetzen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. Dorothee Brenner, ☎ 0711/90445-242, ✉ dorothee.brenner@rps.bwl.de zur Verfügung.		
Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Julia Kässer	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART STRASSENWESEN UND VERKEHR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herrn Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Stuttgart 08.04.2019 Name Karsten Grothe Durchwahl 0711 904-14224 Aktenzeichen 42-2511-1-BB/62 (Bitte bei Antwort angeben) per Mail: Bertram.Roth@lbbw-im.de ralph.hintersehr@waldenbuch.de **BB_Waldenbuch_Steinenbronn_GVV_Fortschreibung_FNP** **hier: Anhörung TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Schreiben vom 25.02.2019, Zeichen: HA-621.31/rhi-ay **Vorhaben:** Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zur oben genannten Planung wie folgt Stellung.		
Dem oben aufgeführten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der gesetzliche Anbauabstand von 20 m gemäß § 22 StrG (Landesstraßengesetz) einzuhalten ist. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand von Landesstraßen, dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Dienstgebäude Industriestr. 5 · Stuttgart-Vaihingen Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-14001 / 0711 904-14090 abteilung4@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage Hauptgebäude Ruppmannstr. 21	Kenntnisnahme. Beachtung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.	Beachtung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
<u>luftrechtliche Stellungnahme</u> Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans 2030 des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch-Steinenbronn bestehen aus Sicht der Luftverkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Die im Flächennutzungsplan 2030 ausgewiesenen zusätzlichen Flächen befinden sich alle außerhalb des Lärmschutzbereichs des Verkehrsflughafens Stuttgart. Ebenso befinden sich alle Flächen der Stadt Waldenbuch außerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Stuttgart (EDDS).		
Soweit auf der Gemarkung Steinenbronn Gebäude errichtet werden sollen, deren Höhen die im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Stuttgart (EDDS) festgesetzten Höhenwerte überschreiten (vgl. beigefügter Auszug Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Stuttgart) , ist nach § 12 Abs. 3 Ziffer 2a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen. Gleiches gilt für das Aufstellen von Baugeräten (z.B. Kräne, Mobilkräne, Betonpumpen etc.).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Um in diesen Fällen eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 Ziff. 2a LuftVG treffen zu können, wird über die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) ein luftrechtliches Gutachten zur geplanten Baumaßnahme angefordert. Außerdem wird über das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) geprüft, ob und welchem Maß zivile Flugsicherungsanlagen beeinträchtigt werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Karsten Grothe		

3 Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen/N. (08.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag

Landkreis Esslingen

Eingegangen am 08. April 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH

Landratsamt Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Herrn Bertram Roth
Fritz-Elsas-Straße
70174 Stuttgart

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben	Sachbearbeitung	Telefon 0711 3902-42461 Telefax 0711 3902-52461 Balz.Heike@LRA-ES.de	Datum
411-364.32/001368	Frau Balz		03.04.2019

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn
Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit
§ 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben vom 25.02.2019; Az: HA-621.31/rhi-ay

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt wurde im oben angeführten Verfahren um eine erneute Stellungnahme gebeten und äußert sich wie folgt:

I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Oberirdische Gewässer
Frau Lehmann, Tel. 0711 3902-42084

Überschwemmungsgebiete/ Risikogebiete
Neben den aufgeführten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurden mit dem neuen Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017 neue Regelungen für Flächen, die bei extremen Hochwasserereignissen überflutet werden, getroffen.

Diese Flächen werden als Risikogebiete bezeichnet. Nach § 78b WHG gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Folgendes:

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID:DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
- 2 - Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Ferner gelten für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten nach § 78b neue Regelungen. Neben den Überschwemmungsgebieten (HQ 100-Flächen) nach § 76 WHG sollen auch die Risikogebiete (HQ extrem) außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG zur Information ebenfalls in der Planzeichnung dargestellt werden. Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wurde dieser Punkt nochmals explizit im Baugesetzbuch ergänzt. Das BauGB sieht in § 5 Absatz 4a Satz 1 BauGB vor, dass auch die Risikogebiete, außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b Absatz 1 des WHG, nachrichtlich übernommen werden sollen.	Der Anregung sollte gefolgt werden.	Die Risikoschutzgebiete werden nachrichtlich in den Planteil übernommen.
II. **Straßenbauamt** Frau Humpf, Tel. 0711 3902-41151 Vom Straßenbauamt werden keine Einwendungen oder Bedenken erhoben, da keine Kreisstraße in der Baulast des Landkreises Esslingen tangiert ist. Nachdem von der Planung die L 1208 betroffen ist und es sich hierbei um klassifizierte Straßen in der Baulast des Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart Referat 42, Frau Zweschper Industriestraße 5 70565 Stuttgart angehört werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
III. **Gesundheitsamt** Herr Jenk, Tel. 0711 3902-42075 Abwasserbeseitigung Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
- 3 - Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und –versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Abs. 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser"). **IV. <u>Andere Fachämter</u>** Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen Dr. Marion Leuze-Mohr Erste Landesbeamtin	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

4 Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt, Postfach 21 43, 72711 Reutlingen (13.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Eingegang. 13. März LBBW Immo Kommunalentwick LANDRATSAMT REUTLINGEN Landratsamt · Postfach 21 43 · 72711 Reutlingen ☎ (07121) 480-0 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH z. H. Herrn Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart **Kreisbauamt** **Bearbeitung**: Herr Sander Durchwahl 480-2150 Telefax 480-1809 Zimmer Nr. 3.12 **Schulstraße 26** **E-Mail** : Bauamt@Kreis-Reutlingen.de Datum und Zeichen Ihres Schreibens 25.02.2019, Az.: HA-621.31/rhi-ay Unser Aktenzeichen 21/45-621.31-san Datum 08.03.2019 **Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn** **– Stellungnahme im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Übersendung der geänderten Entwurfsunterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn und für die Beteiligung an dem Bauleitplanverfahren. Das Landratsamt Reutlingen, untere Verwaltungsbehörde, bringt als Träger öffentlicher Belange für den Bereich des Landkreises Reutlingen zum geänderten Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen, Hinweise und Bedenken vor. Mit freundlichen Grüßen Dr. Müller Öffnungszeiten Mo, Di und Do 8.00-11.30 Uhr Donnerstag 14.00-17.30 Uhr Freitag 8.00-12.45 Uhr Kfz-Zulassungsstelle Montag bis Mittwoch 8.00-15.00 Uhr Donnerstag 8.00-17.30 Uhr Freitag 8.00-12.45 Uhr Kreismedienzentrum Montag bis Freitag 10.00-16.00 Uhr Internet http://www.kreis-reutlingen.de E-Mail post@kreis-reutlingen.de Konten der Kreiskasse Kreissparkasse Reutlingen 172 (BLZ 640 500 00) IBAN: DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC: SOLADES1REU Postbank Stuttgart 58 487 704 (BLZ 600 100 70)	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

5 Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, Postfach 10 03 51, 70747 Leinfelden-Echterdingen (15.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Leinfelden-Echterdingen Die schönste Seite der Filder. Eingegangen am 15. April 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Stadtverwaltung, Postfach 10 03 51, 70747 Leinfelden-Echterdingen Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/ Steinenbronn c./o. LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herrn Prokuristen Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Ihnen schreibt: Herr Schindelin Telefon 0711 1600-628 Telefax 0711 1600-606 Vermittlung 0711 1600-0 m.schindelin@le-mail.de www.leinfelden-echterdingen.de 11. April 2019 Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen / Unser Zeichen 621.13; 621.25/61 Schi **Stellungnahme zum Entwurf Flächennutzungsplan des GVV Waldenbuch/ Steinenbronn** Sehr geehrte Damen und Herren, Der Technische Ausschuss des Gemeinderats der Stadt Leinfelden-Echterdingen hat in seiner Sitzung am 09. April 2019 die folgende Stellungnahme beschlossen: „1. Es bestehen nach wie vor wesentliche Bedenken gegen die großzügige Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinden Steinenbronn und Waldenbuch, weil es keine Schieneninfrastruktur gibt. 2. Auswirkungen des geplanten Wohn- und Gewerbeflächenwachstums auf die verkehrliche und sonstige Infrastruktur Leinfelden-Echterdingens wurden nicht ausreichend untersucht.“ Wir danken für die Verlängerung der Frist und bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme im weiteren Verfahren. Für weitere Rücksprachen und Abstimmungen steht das Planungsamt gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Schwarz **Planungsamt** Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen **Sprechzeiten** Mo - Fr 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Mi 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr **Bank** Kreissparkasse Esslingen, BIC ESSLDE66XXX, IBAN DE37 6115 0020 0010 7717 07; Echterdinger Bank, GENODES1ECH, DE26 6006 2775 0000 0660 01	Die Ausweisungen decken lediglich den Eigenbedarf der Kommunen ab. Es ist kein Einwohnerwachstum vorgesehen, so dass keine Verkehrszunahme oder Auswirkungen auf die Infrastruktur Leinfelden-Echterdingens zu erwarten sind. Die gewerblichen Ausweisungen dienen ebenfalls der Expansion ansässiger Betriebe. Setzt man die maximal möglichen Arbeitsplätze (rund 500 auf 10 ha Gewerbefläche) in Relation zu den bereits vorhandenen Arbeitsplätzen (rund 5.000 im Verwaltungsraum), dann beträgt der Zuwachs höchstens 10%. Legt man den gegenwärtigen Pendlersaldo und die Pendlerverflechtungen zugrunde (siehe S. 63 Erläuterungsbricht), dann sind keine relevanten Auswirkungen auf die Stadt Leinfelden-Echterdingen zu erkennen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

6 Stadtverwaltung Böblingen, Marktplatz 16, 71032 Böblingen (05.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Eingegangen am 05. April 2019 LBBW Kommunalentwicklung Stadt Böblingen Raum für Taten und Talente Stadtverwaltung · Postfach 1920 · 71009 Böblingen Erika Breier Amt für Stadtentwicklung und Städtebau Bauleitplanung und Verkehr LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Telefon 07031 / 669 - 3271 Fax 07031 / 669 - 3269 E-Mail breier@boeblingen.de AZ 621.251 / III61 Sch Datum 01.04.2019 **Beteiligung an der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch / Steinenbronn** **Ihr Schreiben vom 25.02.2019** **- Stellungnahme der Stadt Böblingen zum überarbeiteten Entwurf** www.boeblingen.de Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Roth, vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch-Steinenbronn. Wie bereits in unserer Stellungnahme am 17.8.2017 zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2017 mitgeteilt, können wir die Berechnungen zum Flächenbedarf und die Größe der Neuausweisungen für Wohngebiete nicht nachvollziehen. Waldenbuch und Steinenbronn sind nach Regionalplan Gemeinden mit Eigenbedarf. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass in den Vorausrechnungen keine Wanderungen berücksichtigt sind, begründen jedoch zusätzliche Bedarfe aufgrund von Flüchtlingen, die dauerhaft bleiben würden. Die Annahmen zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs und die damit beabsichtigte Neuausweisung in der geplanten Größenordnung von 13,6 ha Bruttowohnbaufläche ist nicht schlüssig. Zudem sind Waldenbuch und Steinenbronn Gemeinden ohne Anschluss an den Schienenverkehr, was zusätzlichen Verkehr für das bereits stark belastete Straßennetz bedeuten würde. **Unsere Hausanschrift** Stadtverwaltung Böblingen Marktplatz 16 71032 Böblingen Tel.: 07031 / 669 - 0 Fax: 07031 / 669 - 9909 stadt@boeblingen.de **Servicezeiten** Rathaus: Mo. 9:00 - 12:00 Uhr Di. 9:00 - 12:00 Uhr 16:00 - 18:00 Uhr Mi. Geschlossen Do. 9:00 - 12:00 Uhr 15:00 - 16:30 Uhr Fr. 9:00 - 12:00 Uhr Bürgeramt: Mo 8:00 - 16:00 Uhr Di. 8:00 - 18:00 Uhr Mi. 8:00 - 12:00 Uhr Do 8:00 - 18:00 Uhr Fr. 8:00 - 12:00 Uhr **Bankverbindungen** Kreissparkasse Böblingen IBAN: DE82 6035 0130 0000 0000 31 BIC: BBKRDE6BXXX Vereinigte Volksbank AG IBAN: DE52 6039 0000 0100 7000 04 BIC: GENODES1BBV		
	Die Begründung für die Flächenausweisung wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt Böblingen, dem Verband Region Stuttgart und dem Regierungspräsidium Stuttgart in der fortgeschriebenen Entwurfsfassung komplett überarbeitet. Die Methodik ist transparent dargestellt und lehnt sich an die Berechnungsmethodik des Verbands Region Stuttgart an.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
	Sonderfaktoren, dazu zählen zweifellos Flüchtlinge, die seit einigen Jahren verstärkt nach Deutschland kommen, müssen selbstverständlich beachtet werden. Dies lässt auch die Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise ausdrücklich zu.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
	Wie bereits in der Stellungnahme zur Entwurfsfassung ausgeführt, sind wesentliche verkehrliche Auswirkungen auszuschließen, da die Einwohnerzahlen im Verwaltungsraum auch unter Berücksichtigung von Wanderungsgewinnen durch Flüchtlinge eher zurückgehen werden und der Beschäftigtenaufbau (rund 300 zusätzliche Arbeitsplätze bis 2030) lediglich einem Anteil von rund 5 % der versicherungspflichtig Beschäftigten im GVV entspricht.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Dies wird auch Auswirkungen auf die Stadt Böblingen haben, daher haben wir weiterhin gegen die beabsichtigte hohe zusätzliche Flächenausweisung außerhalb der festgelegten Entwicklungsachsen Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Erika Breier Abteilungsleiterin - 2 -	Durch die Ausweisungen wird der Eigenbedarf der Verbandsgemeinden abgedeckt. Die Auswirkungen für die Stadt Böblingen sind deshalb zu vernachlässigen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

7 Bürgermeisteramt Dettenhausen, Bismarckstr. 7, 72135 Dettenhausen (01.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Dettenhausen Landkreis Tübingen Eingegangen am 01. April 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH IM NATURPARK SCHÖNBUCH GEMEINDE DETTENHAUSEN Bürgermeisteramt • Postfach 100 • 72133 Dettenhausen LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herrn Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Bearbeiter(in): Heinz Frank Amt: Bauverwaltung ☎ 07157 / 126 - 30 E-Mail: heinz.frank@dettenhausen.de Aktenzeichen: II-621.25 - fr/wa Datum: 28.03.2019 **Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn** **- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **- Stellungnahme der Gemeinde** Sehr geehrter Herr Roth, wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25.02.2019. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26.03.2019 durch Beschluss festgestellt, dass städteplanerische und raumordnungsrechtliche Belange der Gemeinde Dettenhausen durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen Thomas Engesser Bürgermeister **Rathaus** Bismarckstraße 7 72135 Dettenhausen E-Mail: gemeinde@dettenhausen.de Internet: www.dettenhausen.de **Sprechzeiten** Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung **Telefon** (07157) 126-0 **Telefax** (07157) 126 15 **Bankverbindungen** Volksbank Dettenhausen BLZ 600 693 78 Kto.Nr. 55 285 007 IBAN: DE98 6006 9378 0055 2850 07 BIC: GENODES1DEH Kreissparkasse Tübingen BLZ 641 500 20 Kto.Nr. 10289 IBAN: DE83 6415 0020 0000 0102 89 BIC: SOLADES1TUB	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

8 Stadtverwaltung Filderstadt, Uhlbergstr. 33, 70794 Filderstadt (01.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Eingegangen am 01. April 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH FILDERSTADT *Eine Stadt.* *Viele Möglichkeiten.* Bürgermeisterin Stadtverwaltung Filderstadt · 70790 Filderstadt Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch - Steinenbronn LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herr Prokurist Bertram Roth Fritz-Elsass-Straße 31 70174 Stuttgart Hausanschrift Filderstadt-Plattenhardt Uhlbergstraße 33 70794 Filderstadt Postanschrift Stadtverwaltung Filderstadt 70790 Filderstadt Ihre Ansprechpartnerin/ Ihr Ansprechpartner: Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung Mira Irion 0711 7003-674 mirion@filderstadt.de **Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn im Rahmen der Behördenbeteiligung § 4 (2) BauGB** 25. März 2019 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Roth, wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Behördenbeteiligung § 4 (2) BauGB an der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn. Die Belange der Stadt Filderstadt sind von den Planungen nicht berührt. Wir bringen deshalb keine Anregungen oder Bedenken zu der vorgelegten Planung vor. Mit freundlichen Grüßen Susanne Schreiber Wir verarbeiten Ihre Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage. Recyclingpapier – Unserer Umwelt zuliebe	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

9 Bürgermeisteramt Weil im Schönbuch, Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch (27.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
GEMEINDE WEIL IM SCHÖNBUCH Bürgermeisteramt · Postfach 1161 · 71093 Weil im Schönbuch LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herrn Roth Fritz-Elsas-Str. 31. 27 70174 Stuttgart Abteilung: Ortsbauamt Bearbeiter: Renate Binder Telefon: 07157 / 1290 - 68 Telefax: 07157 / 1290 - 43 Renate.Binder@weil-im-schoenbuch.de Az.: 042.211 - RB Internet: www.weil-im-schoenbuch.de Datum: 27.03.2019 **Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn** **Ihr Schreiben vom 25.02.2019** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Roth, wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Belange der Gemeinde Weil im Schönbuch werden nicht berührt; Anregungen werden nicht vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen W. Lahl Bürgermeister **Hausanschrift** Marktplatz 3 71093 Weil im Schönbuch Landkreis Böblingen **Banken** Kreissparkasse Böblingen BIC: BBKRDE6BXXX IBAN: DE84603501300000000189 **Wir sind für Sie da** Mo. 8.30 – 15.00 Uhr Di. Mi. Fr. 8.30 – 12.00 Uhr Do. 14.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung Genoba Weil im Schönbuch BIC: GENODES1GWS IBAN: DE12600692240000282006 **Telefon-Zentrale** (07157) 12 90-0 **Telefax** (07157) 12 90-33 (07157) 12 90-25 Vereinigte Volksbank BIC: GENODES1BBV IBAN: DE39603900000605483000 SCHÖNBUCHBAHN Haltestelle „Untere Halde"	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

10 Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe, Wasserversorgung, Daimlerstr. 1, 71088 Holzgerlingen (08.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Eingegangen am 08. April 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herrn Bertram Roth Fritz-Elsas-Str. 31 70174 Stuttgart ASG Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe Daimlerstraße 1 71088 Holzgerlingen Telefon: (07031) 74240-0 Telefax: (07031) 74240-12 E-Mail: info@asg-wasser.de Internet: www.asg-wasser.de Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen Unser Zeichen go/ap Datum 04.04.2019 **Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverbund Waldenbuch/Steinenbronn - Stellungnahme ASG** Sehr geehrter Herr Roth, sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch/Steinenbronn vom 25.02.2019 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung: 1. Die Stellungnahme vom 17.07.2017 behält ihre Gültigkeit. 2. Plandarstellung Flächennutzungsplan Waldenbuch-Hasenhof: Die dargestellte Wasserversorgungsleitung der ASG wird nicht mehr durch den Hasenhof und die Hasenhofstraße geführt und ist zu korrigieren. Planunterlagen hierzu können bei der ASG abgefragt werden. 3. Angaben im Erläuterungsbericht S.81 - bitte folgende Korrekturen vornehmen: „Quellen im Ammertal" ersetzen durch „Brunnen im Ammer- und Neckartal" HB Hohe Wart 489,60 1.000 m³ HB Steinenberg 474,00 1.000 m³ HB Schmalzäcker 446,40 600 m³ HB Weilerberg 407,00 1.800 m³ HB Betzenberg 289,32 2.000 m³ Den HB Glashütte gibt es nicht mehr. Seite 1 von 2 Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Stefan Belz, Böblingen Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Ralf Göttsche, Holzgerlingen Steuernummer 5600302049 Umsatzsteuer-IdNr.: DE145047301 Gläubiger-Id.: DE59ASG00000398062 Kreissparkasse Böblingen BIC BBKRDE6BXXX IBAN DE21 6035 0130 0000 0069 49 Kreissparkasse Tübingen BIC SOLADES1TUB IBAN DE88 6415 0020 0000 2390 22 PÜG Qualität, die sich auszahlt zertifiziert nach DIN EN ISO 50001 DIE KOMMUNALEN WASSERVERSORGER	Kenntnisnahme, es wurden keine Bedenken geäußert. Die Unterlagen sollten korrigiert werden.	Kenntnisnahme Planteil und Textteil zum Flächennutzungsplan werden entsprechend korrigiert.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4. Plandarstellung Flächennutzungsplan Waldenbuch, Gewann Weiler Berg: Hier fehlt die Verbindung der Hauptversorgungsleitung der ASG von der K1050 in Richtung Steinenberg auf ca. 350 m. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Ralf Göttsche Geschäftsführer Anlage	Der Planteil sollte entsprechend korrigiert werden.	Der Planteil wird korrigiert.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Waldenbuch Hasenhof – Geänderte Lage Hauptversorgungsleitung 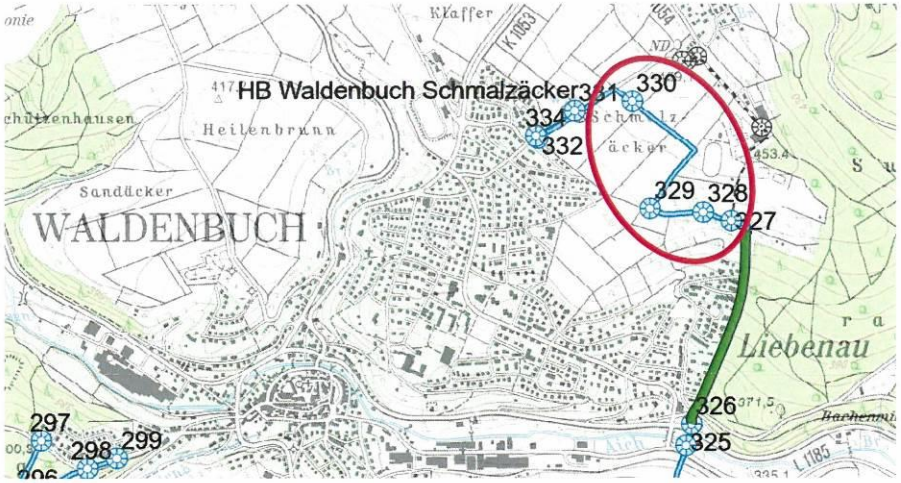 **Waldenbuch Gewann Weiler Berg – Fehlende Lage Hauptversorgungsleitung** 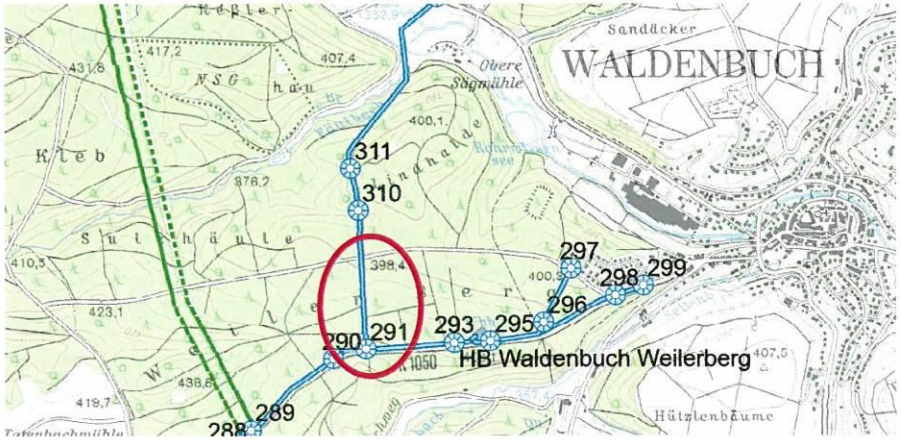 		

11 Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel (25.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
unitymedia Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herrn Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Bearbeiter(in): Frau Ernst Abteilung: Zentrale Planung Direktwahl: +49 561 7818-155 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: 340947 Datum 25.03.2019 Seite 1/1 **Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsband Waldenbuch-Steinenbronn** Sehr geehrter Herr Roth, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Freundliche Grüße Zentrale Planung Unitymedia **Unitymedia BW GmbH** Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951 Geschäftsführung: Winfried Rapp (Vorsitzender) | Gudrun Scharler | Martin Czermin | Thomas Funke | Christian Hindennach **www.unitymedia.de**	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

12 Netze BW GmbH, Hahnweidstr. 44, 73230 Kirchheim unter Teck (26.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Unsere Qualität ist ausgezeichnet: Ein Unternehmen der EnBW Netze BW Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Name Sibylle Hentschel Bereich Netzplanung Telefon +49 7021 8009-59562 Telefax +49 7021 8009-59200 E-Mail s.hentschel@netze-bw.de Ihr Zeichen HA-621.31/rhi-ay Ihr Schreiben 25. Februar 2019 Datum 26. März 2019 Seite 1/2 **Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn** Sehr geehrte Damen und Herren, für Ihr Schreiben einschließlich der Übersendung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Waldenbuch-Steinenbronn sind Stromversorgungsanlagen (Mittel- und Niederspannung) sowie Gashochdruck- und Gasversorgungsanlagen der Netze BW GmbH vorhanden. Grundsätzlich müssen die örtlichen Versorgungsnetze den baulichen Entwicklungen angepasst, bzw. erweitert werden. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen Gasversorgungsleitungen Schutzstreifen erfordern, sowie eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzbereich unserer Leitungsanlagen nicht, bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann. Der Schutzstreifen erstreckt sich auf eine Breite von 3,0 m (HGD), bzw. 2,0 m (VG/VGM) rechts und links der Leitungsachse. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten. (z.B. die Leitungstrasse einschließlich des Schutzstreifens ist von Überbauungen und Bäumen freizuhalten.)	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Die im beiliegenden Planausschnitt gelb markierten 20-kV-Freileitungen sind bereits demontiert und können aus der Darstellung entfernt werden.	Der Planteil sollte entsprechend korrigiert werden.	Der Planteil wird korrigiert.
Detaillierte Stellungnahmen über Strom- und Gasnetzerweiterungen für die ausgewiesenen Flächen (Änderungen) werden wir im Zuge der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben. **Netze BW GmbH** Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29 Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ein Unternehmen der EnBW Netze BW Darüber hinaus bestehen bezüglich des Bebauungsplanes seitens der Netze BW GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Bitte beteiligen Sie uns an weiteren Flächennutzungsplanverfahren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße Netze BW GmbH S. Hentschel i. A. Sibylle Hentschel Seite 2/2	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

13 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund (18.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Eingegangen am 18. März 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH amprion Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Hrn. Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart **Betrieb/Projektierung** Ihre Zeichen HA-621.31/rhi-ay Ihre Nachricht 25.02.2019 Unsere Zeichen B-LB/4508/Tsc/129.572 Name Herr Tscherner Telefon +49 231 5849-15792 Telefax +49 231 5849-15667 E-Mail martin.tscherner@amprion.net Seite 1 von 1 Dortmund, 13. März 2019 **Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn** **220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen, Bl. 4508 (Maste 179 bis 190)** Sehr geehrte Damen und Herren, über das Verwaltungsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch-Steinenbronn verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung. Zur o. g. Fortschreibung des FNPs haben wir am 18.12.2015 und 14.08.2017 Stellungnahmen abgegeben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Der o. g. Teilabschnitt dieser Leitung wurde inzwischen an die TransnetBW GmbH verkauft. Daher werden Anfrage für diesen Bereich zukünftig von der TransnetBW beauskunftet. Ihre Anfrage inkl. CD haben wir bereits an die zuständige Stelle der TransnetBW, Pariser Platz Osloer Straße 15 – 17, 70173 Stuttgart (bauleitplanung@transnetbw.de) weitergeleitet. Mit freundlichen Grüßen Amprion GmbH i.A. i.A. Tscherner Verteiler: Bl. 4508 **Amprion GmbH** Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Germany T +49 231 5849-0 F +49 231 5849-14188 www.amprion.net **Aufsichtsratsvorsitzender**: Heinz-Werner Ufer **Geschäftsführung**: Dr. Hans-Jürgen Brick Dr. Klaus Kleinekorte **Sitz der Gesellschaft:** Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 15940 **Bankverbindung**: Commerzbank AG Dortmund IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00 BIC: COBADEFFXXX USt.-IdNr. DE 8137 61 356 Tsc190313.e01 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Bl. 4508.docx	Kenntnisnahme, es wurden keine Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme

14 Transnet BW, Osloerstraße 15-17, 70173 Stuttgart (28.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
TRANSNET BW TRANSNET BW / PARISER PLATZ / OSLOER STRAßE 15 - 17 / 70173 STUTTGART **LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH** z.H. Herrn Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart DATUM 28. März 2019 VORGANG 2019.0057 ANSPRECHPARTNER/IN Thomas Kretschmer BEREICH Technik&Projekte/Bauleitplanung TELEFON + 49 711 21858-3453 TELEFAX + 49 711 21858-4451 E-MAIL Bauleitplanung@transnetbw.de IHRE ZEICHEN HA-621.31/rhi-ay IHR SCHREIBEN VOM 25.02.2019 **380-kV-Leitung Pkt. Darmsheim - Pkt. Rommelsbach, Anlage 0330 Mast 184 - 190** **Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn** **Hier - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB** **TransnetBW GmbH** Pariser Platz Osloer Straße 15 - 17 70173 Stuttgart Postfach 10 13 62 70012 Stuttgart Germany Telefon +49 711 21858-0 Telefax +49 711 21858-4405 transnetbw.de Geschäftsführung: Dr. Werner Götz (Vorsitzender) Michael Jesberger Dr. Rainer Pflaum Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht Stuttgart HRB Nr. 740510 Ust-Id-Nr.: DE 191008872 Bankverbindung: Baden-Württembergische Bank Bankleitzahl: 600 501 01 Kontonummer: 13 69 520 SOLADEST600 DE96 6005 0101 0001 3695 20 Ein Unternehmen der EnBW-Gruppe Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Roth, der Vorgang wurde uns durch die Amprion GmbH weitergeleitet und unter der Nummer **2019.0057** bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben). Über das Verwaltungsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch-Steinenbronn verläuft die oben genannte Höchstspannungsfreileitungsanlage. Der o. g. Teilabschnitt dieser Leitung wurde durch die Amprion GmbH inzwischen an die TransnetBW verkauft. Bitte beteiligen Sie uns in Folge weiter an diesem Verfahren. Zur Fortschreibung des FNPs hat die Amprion GmbH am 18.12.2015 und 14.08.2017 Stellungnahmen abgegeben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Wir haben im jetzigen Verfahren explizit keine weiteren ergänzenden Anmerkungen abzugeben. Freundliche Grüße i. A. i. A. Thomas Kretschmer Technik&Projekte/ Bauleitplanung 1/1	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

15 NABU Steinenbronn/Waldenbuch (11.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahme des NABU Steinenbronn/Waldenbuch zur Gebietsabgrenzung S1 Gubser II (6,4 ha) gemäß FNP-Entwurf v. 14.02.2019, Seite 19 Sehr geehrter Herr Bürgermeister Singer, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats; der NABU Steinenbronn/Waldenbuch möchte mit folgendem Schreiben Stellung zur aktuell gültigen Entwurfsfassung des FNP 2030 vom 14.02.2019 Stellung nehmen, in welchem die Gebietsabgrenzung Gubser II Ost-West (3,6 ha) aus dem Entwurf vom 21.06.2017 für ein geplantes Wohngebiet am westlichen Ortsrand von Steinenbronn in der jetzigen Gebietsabgrenzung Gubser II (6,4 ha) nach wie vor enthalten ist.		
Bei Gebietsbegehungen durch Mitglieder der NABU-Ortsgruppe konnte im Gebiet Gubser II Ost-West (3,6 ha) in den Jahren 2017 und 2018 mehrmals der europarechtlich nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie und nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) auf folgenden Flurstücken nachgewiesen werden: Flst 1235/8 kommunales Grundstück, das als ökologische Ausgleichsfläche dient Flst 1234/1 Streuobstwiese Flst 1234/2 Streuobstwiese	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Da die Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in unterschiedlichen Jahren erbracht werden konnten und die Flächen über ein ausreichendes Vorkommen der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) verfügen, kann von einem bodenständigen Vorkommen der Art ausgegangen werden. Die letzte Begehung erfolgte am 21.08.2018. Wiederholt konnte bestätigt werden, dass sich auf den obengenannten Flurstücken gute Bestände des Großen Wiesenknopfes befinden. Auf den Flurstücken 1234/1 und 1234/2 befinden sich gute Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) vor allem im Ostteil (dort ca. 60 Pflanzen).	Das Flurstück 1235/8 ist im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt, eine bauliche Nutzung ist dort nicht vorgesehen. Im Zuge von artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verbindlichen Bauleitplanung werden die Hinweise auf den Wiesenknopf-Ameisenbläuling weiter untersucht.	Kenntnisnahme Berücksichtigung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
Nach der FFH-Richtlinie und nach §44 BNatSchG ist bereits die Tötung einzelner Individuen sowie die nachhaltige Beschädigung oder Zerstörung der Lebensstätten dieser Tierart gesetzlich verboten.		
Eine Bebauung o. g. Flurstücke sowie der übrigen Flächen der in der aktuellen Gebietsabgrenzung S1 Gubser II (6,4 ha) enthaltenen Ost-West-Variante (3,6 ha) würde zudem Beeinträchtigungen des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiets, das Brutstätten streng geschützter Arten wie Halsbandschnäpper oder Grünspecht aufweist, nach sich ziehen.	Im Zuge von artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkungen auf streng geschützte Arten untersucht um Schädigungen zu vermeiden.	Berücksichtigung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung
Wir plädieren daher dafür, die in der jetzigen Gebietsabgrenzung S1 Gubser II (6,4 ha) enthaltenen Flächen von Gubser II Ost-West (3,6 ha) im laufenden Flächennutzungsplanverfahren nochmals zu überdenken und/oder die Flurstücke 1234/1 und 1234/2 aus dem aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 des GVV Waldenbuch-Steinenbronn zu nehmen. Das kommunale Grundstück Flst 1235/8, das als ökologische Ausgleichsfläche dient, wurde ja inzwischen aus dem FNP-Entwurf genommen, da es sich bereits im Bebauungsplan Äußerer Weiler Weg befindet. Der Vorstand des NABU Waldenbuch/Steinenbronn	Der Anregung sollte nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

16 Naturschutzbund NABU Ortsgruppe Steinenbronn/Waldenbuch, Leif-M. Schall, Ramsbergstr. 8, 71111 Waldenbuch (31.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
NABU Steinenbronn / Waldenbuch Waldenbuch den 31. März 2019 **Stellungnahme der NABU-Ortsgruppe zum Flächennutzungsplan GVV Waldenbuch - Steinenbronn** Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich Ihres Schreibens vom 25.02.19 erhalten Sie nachfolgend unsere Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den GVV Waldenbuch – Steinenbronn. Die NABU Ortsgruppe Steinenbronn-Waldenbuch (kurz: OG) betreut und pflegt mehrere Biotope auf den Gemarkungen der beiden Kommunen. Kritische Schwerpunkte bei der Ausweisung von neuen Bauflächen sieht die OG neben den zu erwartenden Eingriffen in bestehende Populationen verschiedener Tier- und Pflanzenarten vor allem in einer Minimierung des Flächenverbrauchs und dem Schutz des Landschaftsbildes. Unsere Anmerkungen sind nach den jeweiligen geplanten Flächenerweiterungen sortiert. Weitere generelle Kritikpunkte: Die faunistische und floristische Datenbasis ist sehr alt und unvollständig. Uns sind Vorkommen mehrerer besonders, streng und/oder europarechtlich geschützter sowie auf der Roten Liste geführter Arten im Planungsgebiet bekannt, die keine Erwähnung finden.	Die vom Nabu zur Verfügung gestellten Informationen über weitere im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten werden im Grundlagenteil ergänzt.	Grundlagenteil der Umweltuntersuchungen ergänzen.
Stadt Waldenbuch **2.8 Gewerbebaufläche Erweiterung Nordwest, Waldenbuch** - massive Bedenken zum Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild. Gewerbegebiet liegt heute in einer Senke. Mit den geplanten Erweiterungen rutscht es über den Höhenkamm und wird dadurch deutlich besser sichtbar. Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche massiv. Gefährdung von Offenlandarten. Vorkommen der Feldlerche der OG bekannt. Minimierungsmaßnahme: Ortsrandeingrünung, Lerchenfenster auf angrenzenden Flächen. Schließung von Streuobstbeständen im angrenzenden LSG.	Unter Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange inklusive der Umweltbelange hat sich der GVV für die Aufnahme der Fläche in den FNP entschlossen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen im Rahmen der Berücksichtigung der baurechtlichen Eingriffsregelung im Zusammenhang mit der Verbindlichen Bauleitplanung vermieden oder kompensiert werden. Im Zuge von dann erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden die Auswirkungen auf streng geschützte Arten untersucht um Schädigungen zu vermeiden. Die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen können im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.	An der Darstellung als gewerbliche Baufläche wird festgehalten. Berücksichtigung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.
2.14 Grünfläche Zentrale Sportanlage Hasenhof, Waldenbuch - Ablehnung, da Ausweichfläche ‚Zentrale Sportanlage Hasenhof' überdimensioniert. - Flächenverbrauch zu hoch. Bebauung rückt zu nahe an Hasenhof. Gefahr eines mittelfristigen Lückenschlusses der Besiedlung. Hasenhof verliert dann Charakter der eigenständigen Siedlung. - Flächenzerschneidung schädlich für Offenlandarten wie z.B. Feldlerche. Vorkommen der OG bekannt.	Im Zuge von artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkungen auf streng geschützte Arten, wie der Feldlerche untersucht um Schädigungen zu vermeiden.	Artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Unsere Empfehlung: - Verzicht auf Sportplatzneubau am Hasenhof unter Beibehaltung des Stadions Hermannshalde (Erweiterung nur mit entsprechenden Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen extensives Grünland und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge betreffend).	Unter Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange inklusive der Umweltbelange hat sich der GVV für die Aufnahme der Fläche in den FNP entschlossen. Ziel ist nach wie vor die Realisierung einer zentralen Sportanlage.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
2.15 Grünfläche Erweiterung Sportplatzgelände, Waldenbuch - Die OG hat Bedenken bezüglich kartierter Biotope und zur Bebauung vorgesehenem, hochwertigem Grünland. Die Hochwertigkeit bezieht sich auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und damit verbundener Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen (*Maculinea nausithous/teleius*). Vorkommen vor Ort der OG bekannt.	Im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung wird der Biotopschutz durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Im Zuge von dann erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden die Auswirkungen auf streng geschützte Arten, wie den Wiesenknopf-Ameisenbläuling untersucht um Schädigungen zu vermeiden.	Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung
Gemeinde Steinenbronn: **2.6 Wohnbaufläche Gubseräcker, Steinenbronn** - siehe separate Stellungnahme des NABU vom 08.03.2019. **2.9 Baufläche Maurer IV, Steinenbronn** - Bedenken bezüglich Flächenverbrauch. Gefahr für Offenlandarten. - Verkehrsanbindung: weitere Belastung für L1208 ‚Umgehungsstraße' **2.18 Erweiterung Friedhof, Steinenbronn** - große Bedenken gegen Erweiterung, da die Fläche ein gut besiedeltes Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) darstellt. Vorkommen der OG bekannt.	Unter Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange inklusive der Umweltbelange hat sich der GVV für die Aufnahme der Flächen in den FNP entschlossen. Die Erweiterung des Friedhofs ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthalten. Im Zuge von artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung werden die Auswirkungen auf streng geschützte Arte untersucht um Schädigungen zu vermeiden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung
Hinweise für anschließende Umweltplanung, Ausgleichsmaßnahmen: Die Ortsgruppe spricht sich gegen großflächige Neupflanzungen von Streuobst aus. In der Vergangenheit durchgeführte Maßnahmen sind als solche nicht mehr existent (z.B. Jungviehweide) oder es bestehen große Schwierigkeiten bei der Pflege (z. B. Bestand an Tübinger Straße Ortsausgang Waldenbuch Richtung Dettenhausen), die dann dem Ehrenamt übertragen wird. Allenfalls Lückenschließungen z. B. in Landschaftsschutzgebieten werden als sinnvoll angesehen, insofern die anschließende Pflege mit berücksichtigt wird. Ebenfalls negativ bewertet werden sonstige Gehölzpflanzungen im Offenland wie Heckenriegel oder Baumreihen. Der Wert solcher Maßnahmen wird überschätzt und erhöht den Druck auf Arten, die auf offenes Gelände angewiesen sind, noch zusätzlich. Als sinnvoll werden Maßnahmen zur Unterstützung von Offenlandarten gesehen. Beispielsweise können in den Gemeindegebieten vorhandene Vorkommen der europarechtlich geschützten (FFH Anhang II + IV) Bläulingsarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) durch Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen mit entsprechenden Auflagen (Mahdzeitpunkte) gefördert und langfristig gesichert werden.	Konkrete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Dabei können die Hinweise berücksichtigt werden. Man sollte dabei auf eine vielfältig strukturierte Landschaft, nicht nur auf die Entwicklung einzelner Artengruppen achten. Streng geschützte Arten werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.	Keine Änderung der Planungen erforderlich.
Auch eine Durchgängigkeitsbarmachung der Aich im Bereich zweier existenter Wehre wäre als Maßnahmenpaket sinnvoll.	Die Umsetzung der noch offenen Maßnahmen des Gewässerentwicklungsplans für die Aich ist im Landschaftsplan vorgesehen und kann zur Kompensation von baulichen Eingriffen genutzt werden	Kenntnisnahme

17 Naturpark Schönbuch Verwaltung, Im Schloß, 72074 Tübingen-Bebenhausen (06.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Naturpark Schönbuch Naturpark Schönbuch Verwaltung, Im Schloß, 72074 Tübingen-Bebenhausen LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH z.H. Herr Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Tübingen, 06.03.2019 Tel.: 0 70 71 602 6265 Bearbeiter/in: Herr Kumpf Aktenzeichen: 82/2511.1–LK BB **Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn** **Schreiben des Gemeindeverwaltungsverbandes Waldenbuch-Steinenbronn vom 25.02.2019, Az. HA-621.31/rhi-ay** **Stellungnahme des Naturparks Schönbuch vom 25.07.2017, Az. 82/2511.1–LK BB** Sehr geehrte Damen und Herren, die Verwaltung des Naturparks Schönbuch dankt für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Wie schon im Zusammenhang mit dem Entwurf 2017 festgestellt wurde, ergibt sich auch durch den nun vorliegenden, zwischenzeitlich überarbeiteten Entwurf keine konkrete Betroffenheit des im Süden des Planungsgebiets liegenden Naturparks Schönbuch. Die im Entwurf des FNP 2030 vorgesehenen Flächenausweisungen liegen nördlich der Außengrenze des Naturparks. Von Seiten der Naturparkverwaltung werden daher keine Einwendungen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen gez. Kumpf Verwaltung: Naturpark Schönbuch Im Schloß 72074 Tübingen-Bebenhausen Telefon: 0 70 71 602 - 0 Telefax: 0 70 71 602 -602 E-Mail: naturpark.schoenbuch@rpt.bwl.de Internet: www.naturpark-schoenbuch.de	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

18 Staatliches Schulamt Böblingen, Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1), 71034 Böblingen (04.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Eingegangen am 06. März 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Baden-Württemberg STAATLICHES SCHULAMT BÖBLINGEN Staatliches Schulamt Böblingen Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1) • 71034 Böblingen LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Fritz Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Böblingen 04.03.2019 Durchwahl 07031 20595-60 Telefax 07031 20595-11 Name Armin Klein Gebäude Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1) Aktenzeichen O-Waldenbuch. Steinenbronn (Bitte bei Antwort angeben) **Fortschreibung Flächennutzungsplan** **Ihr Schreiben vom 25.02.19, Az.: HA-621.31/rhi-ay** **Anlagen** Schreiben und CD Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen die CD zu unserer Entlastung zurück. Das Staatliche Schulamt Böblingen ist von Planung nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen Armin Klein Staatliches Schulamt Böblingen Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1) 71034 Böblingen Tel.: 07031 20595-0 Fax: 07031 20595-11 poststelle@ssa-bb.kv.bwl.de	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

19 ZV Bodenseewasserversorgung, Hauptstr. 163, 70563 Stuttgart (07.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
BIL Die Leitungsauskunft Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter: **https://portal.bil-leitungsauskunft.de** Bodensee-Wasserversorgung Eingegangen am 07. März 2019 ZV Bodensee-Wasserversorgung · Postfach 801180 · 70511 Stuttgart LBBW Immobilen Kommunalentwicklung GmbH Herr Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstr. 163 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon: (0711) 973-0 Telefax: (0711) 973-2030 **Fortschreibung den FNP Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Schönaich** **Hier: Versorgungsleitungen und Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung** 05.03.2019 Ihr Schreiben vom: 25.02.2019 Ihr Zeichen: HA-621.31/rhi-ay Unser Zeichen: ZI-Go/ms AZ: 47:2015/1492 Sehr geehrter Herr Roth, sehr geehrte Damen und Herren, wir haben den Fortschreibungsentwurf auf die Belange der BWV geprüft und stimmen ihm zu. Haben Sie noch Fragen? Dann melden Sie sich gerne bei uns. Thomas Gockenbach Telefon: 2358 Telefax: 2032 planauskunft@ bodensee-wasserversorgung.de Mit freundlichen Grüßen Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG Die Geschäftsleitung i.A. Werner Thumser i.A. Thomas Gockenbach **Anlagen** GIS-Übersichtskarte 1:40000 Schutz- und Sicherheitshinweise ... (11/2015) Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Unternehmenssitz: Stuttgart · Registergericht: Amtsgericht Stuttgart · HRA 12952 Verbandsvorsitzender: Oberbürgermeister Roland Klenk, Leinfelden-Echterdingen Geschäftsführer: Dipl.-Geol. Christoph Jeromin, Dipl.-Kfm. Michael Stäbler Stellvertreter: Dipl.-Betriebsw. (FH) Uwe Jauss, Dipl.-Ing. Matthias Weiß Internet: http://www.bodensee-wasserversorgung.de Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE69 6005 0101 0002 0735 47 BIC: SOLADEST600 Steuernummer: 99007/10051 Umsatzsteuer-IdNr: DE147794274	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

20 Flughafen Stuttgart GmbH, Flughafenstr. 32, 70629 Stuttgart (04.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Eingegangen 04. April 2019 LBBW Immobilien Kommunalentwicklung STUTTGART AIRPORT Flughafen Stuttgart GmbH · Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH z. Hd. Herrn Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart **Flughafen Stuttgart GmbH** Flughafenstraße 32 · D-70629 Stuttgart Postfach 23 04 61 · D-70624 Stuttgart **Kontakt** Nicolás Serenelli serenelli@stuttgart-airport.com +49 711 948 - 3298 +49 711 948 - 3510 stuttgart-airport.com **Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Waldenbuch-Steinenbronn** **Schreiben des GVV vom 25.02.2019** **29. März 2019** Sehr geehrter Herr Roth, mit Schreiben vom 25.02.2019 informierte der GVV Waldenbuch-Steinenbronn die Flughafen Stuttgart GmbH über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den GVV Waldenbuch-Steinenbronn. Die Anmerkungen aus der Stellungnahme der Flughafen Stuttgart GmbH vom 14. Dezember 2015 sind in den nun vorliegenden Flächennutzungsplan eingearbeitet. Dafür bedanken wir uns. Von Seiten der Flughafen Stuttgart GmbH ist keine weitere Stellungnahme erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Flughafen Stuttgart GmbH ppa. Ralf Laßau i.A. Nicolás Serenelli Seite 1 von 1 **Geschäftsführer** Walter Schoefer (Sprecher) und Dr. Arina Freitag · **Aufsichtsratsvorsitzender** Minister Winfried Hermann **Sitz der Gesellschaft und Registergericht** Stuttgart HRB 969 · **Ust-IdNr.** DE147856205 · **Steuernummer** 99063 / 00652	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

21 Handwerkskammer Region Stuttgart, Heilbronner Str. 43, 70191 Stuttgart (15.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-SteinenbronnMüller,Bernd An: 'bertram.roth@lbbw-im.de' 15.03.2019 13:50 Kopie: "'info@kh-boeblingen.de'", "Kern, Claudia" Von: "Müller,Bernd" <Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de> An: "'bertram.roth@lbbw-im.de'" <bertram.roth@lbbw-im.de> Kopie: "'info@kh-boeblingen.de'" <info@kh-boeblingen.de>, "Kern, Claudia" <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> Guten Tag Herr Roth, wir bleiben bei unseren Anregungen vom 18.7.2017. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Freundliche Grüße Bernd Müller Rechtsberater Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 Telefon: 0711 1657-272 Telefax: 0711 1657-873 E-Mail: Bernd.Mueller@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart.de **Neue Wege zur Fachkräftegewinnung – digitale Potenziale richtig nutzen! Kostenfreie Infoveranstaltung am 12. März. Infos und Anmeldung: www.hwk-stuttgart.de/finden** 2025 HANDWERK Wir schaffen Zukunft www.hwk-stuttgart.de/handwerk2025 file:///C:/Users/rob6796/AppData/Local/Temp/notes79F8A9/~web2982.htm 15.03.2019	Kenntnisnahme. Der Anregung, die geplante gemischte Baufläche im Bereich „Maurer" als gewerbliche Baufläche darzustellen sollte nicht gefolgt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (07.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 **Infrastruktur** **Wir. Dienen. Deutschland.** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch Steinenbronn Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504- 4589 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 BAIUDBwToeB@bundeswehr.org **Nur per E-Mail** Aktenzeichen: 45-60-00 /K-V-151-19 Bearbeiter/-in: Herr Golinski Bonn, 7. März 2019 BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;** hier: Fortschreibung des Flächennutzungsplan für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB BEZUG Ihr Schreiben vom 18.02.2019 - Ihr Zeichen HA-621.31/rhi-ay ANLAGE - / - Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der angeordnete Schutzbereich des Munitionslagers Böblingen-Schönaich wird durch die Planungen nicht berührt und wurde berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Golinski *Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

23 Kreisbauernverband Böblingen e.V., Boschstr. 20, 71149 Bondorf (04.04.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Kreisbauernverband Böblingen e.V. Boschstr. 20 71149 Bondorf Tel.: 07457/94385-79 Fax: 07457/94385-80 E-Mail: neujahr@lbv-bw.de Kreisbauernverband Böblingen e.V., Boschstr.20 - 71149 Bondorf LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH Herrn Prokuristen Bertram Roth Fritz-Elsas-Straße 31 70174 Stuttgart Bondorf, 04.04.2019 **Stellungnahme zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn** Sehr geehrter Herr Roth, wie bereits in dem Schreiben vom 21.08.2017 haben wir aus Sicht der Landwirtschaft einige Anregungen und Bedenken zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030. Die landwirtschaftliche Fläche dient der Produktion von Nahrungsmitteln und sollte deshalb möglichst der Landwirtschaft auf Dauer erhalten bleiben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Zum Gewerbegebiet Maurer IV: Besonders im südlichen Bereich (südlich des Greuthauweg) des geplanten Gewerbegebietes werden der Landwirtschaft Ackerflächen mit hochwertigen Böden entzogen. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.03.2017 wurde ein deutlich kleinerer Plan, welcher nur 5,6 ha umfasste, vorgestellt. Diesen Plan befürwortet der Kreisbauernverband Böblingen, da hier wertvolle Flächen der Landwirtschaft erhalten bleiben. In diesem Plan sind die im süd-östlichen Teil liegenden Flurstücke 1841/1, 1841/2, 1837, 1839, 1833 ff. bis einschließlich 1829 innerhalb des Flächennutzungsplanes, die Flurstücke 1828 ff. und vor allem das Flurstück 1822/1 bleiben der Landwirtschaft erhalten. In dem neuesten Plan, laut der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.03.2019, sollen diese Flurstücke ebenfalls überbaut werden. Dieses Vorhaben können wir aus Sicht der Landwirtschaft nicht befürworten. Des Weiteren ist die Nutzung des Heubaumwegs, ab Beginn der alten Greuthaustraße bis zum Waldrand im Burain auf seiner vollen Länge, für die Landwirtschaft, und die damit verbundene un- Vorsitzender: Andreas Kindler Assistenz: Patrizia Neujahr Volksbank Herrenberg IBAN: DE 58 6039 1310 0000 0630 02 BIC: GENODES1VBH	Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes sollen dringend benötigte gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden, um den örtlichen Betrieben Entwicklungsperspektiven zu bieten und neue Betriebe anzusiedeln, damit die Arbeitsplätze in der Gemeinde erhalten und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Da im Gebiet „Maurer" nun auch noch eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr und Rettungswesen) mit ca. 0,6 Hektar integriert wurde und ein Bereich mit 0,2 Hektar als Mischgebiet ausgewiesen wird, musste die ursprünglich mit 5,6 Hektar geplante Fläche für das Gewerbegebiet auf ca. 6,3 Hektar erhöht werden, um den prognostizierten Bedarf an Gewerbeflächen zu decken. Die Erweiterung im südöstlichen Bereich bis zum Feldweg Flurstück-Nr. 1822/1 ist im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Belange der Landwirtschaft verträglicher als eine östliche Ausdehnung im Norden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
eingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen dahinter, gegeben. Ein Umfahren des Heubaumwegs, durch das neu geplante Gewerbegebiet (Stand:26.03.2019) mit großen landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen mit Anbaugeräten, würde hier nur zu Ärger und Streitigkeiten führen. Das bearbeiten von Äckern führt zu Verschmutzungen der Straßen in dem neuen Gewerbegebiet und das Ausbringen von tierischem Dünger führt zu einer erhöhten Geruchsbelästigung. Dies kann durch den Plan vom 28.03.2017, vermieden werden, da hier der Heubaumweg zur Bewirtschaftung der Landwirtschaft erhalten bleibt. Das für die Oberflächenentwässerung benötigte Mulden-Rigolen-System, welches ebenfalls zu einem Flächenverbrauch führt, könnte durch ein kleineres Gewerbegebiet auch kleiner geplant werden. Ein weiteres Anliegen aus Sicht der Landwirtschaft ist es, dass im Osten und Süden, Bewirtschaftungswege mit einer ausreichenden Wegbreite angelegt werden müssen, so dass Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Anbaugeräten problemlos, passieren können. Zudem sollte bei den Planungen bedacht werden, dass bei der Ausweisung der Flächen für den Flächennutzungsplan 2030, eine gesetzliche Kündigungsfrist der Pachtverträge von zwei Jahren, einzuhalten ist, beginnend immer zum 01.11. eines Jahres.	Bei der Erschließungsplanung für das Gebiet „Maurer IV" wird, wie bei den bereits bestehenden Bauabschnitten I – III, darauf geachtet, dass die Feldwege, die zur Bewirtschaftung der östlich des Gewerbegebietes liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke erforderlich sind, an das Straßennetz angebunden werden. Die im Gewerbegebiet geplanten Straßen können problemlos auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden, und die von der Landwirtschaft zeitweise ausgehende Geruchsbelästigung dürfte in einem Gewerbegebiet nicht zu Konflikten führen. Die gesetzliche Kündigungsfrist von landwirtschaftlichen Pachtverträgen wird beim Grunderwerb bzw. bei der Bodenordnung (Umlegung) für das geplante Gewerbegebiet beachtet.	
Zum Wohngebiet Gubser II : Wir bitten Sie hier, die hochwertigen Böden auf der Kuppe zu verschonen und stattdessen die minderwertigen Böden im Bereich Schopf und westlich des Weilerweg zu überplanen. Für Ausgleichsmaßnahmen könnten ebenfalls die topografisch schwierig zu erschließenden Teilschläge im südlichen Bereich bis zum Asphaltweg genutzt werden.	Die Erweiterung des Wohngebietes nach Westen war bereits in der städtebaulichen Konzeption für das Gebiet „Gubser I" enthalten. Die nunmehr im FNP vorgesehene Gebietsausweisung wurde im Gemeinderat mehrfach intensiv diskutiert und mit den dabei zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen sorgfältig abgewogen. Um der hohen Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde gerecht zu werden, kann man auf den an das bestehende Wohngebiet anschließenden Bereich der Kuppe nicht verzichten. Der restliche (westliche) Teil der Kuppe kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Anregung zu den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen der zum nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gehörenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Umweltbericht geprüft.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Wir hoffen mit unseren Bedenken und Anregungen zu der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 gehört zu werden und so die für die Landwirtschaft nutzbare Fläche so weit wie möglich erhalten zu können. Wir leben in einer Kulturlandschaft die durch die Hege und Pflege der Bewirtschafter in vielen Generationen zu dem gemacht wurde, wie wir sie heute erleben. Mit freundlichen Grüßen Patrizia Neujahr Patrizia Neujahr Kreisbauernverband Böblingen gez. Werner Elsässer Ortsobmann Steinenbronn Vorsitzender: Andreas Kindler Assistenz: Patrizia Neujahr Volksbank Herrenberg IBAN: DE 58 6039 1310 0000 0630 02 BIC: GENODES1VBH		

24 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg (15.03.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Seite 1 von 3 WG: Stellungnahme Richtfunk: Fortschreibung des FNP für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn HA-621-31/rhi-ay (Überprüft durch Sophos Puremessage)Hintersehr, Ralph An: Bertram Roth 15.03.2019 07:27 Von: "Hintersehr, Ralph" <Ralph.Hintersehr@waldenbuch.de> An: Bertram Roth <Bertram.Roth@lbbw-im.de> 1 Attachment BE.7Z **Von:** O2-MW-BIMSCHG [mailto:O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com] **Gesendet:** Mittwoch, 13. März 2019 10:17 **An:** Hintersehr, Ralph **Betreff:** Stellungnahme Richtfunk: Fortschreibung des FNP für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch-Steinenbronn HA-621-31/rhi-ay (Überprüft durch Sophos Puremessage) Telefónica Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2 IHR SCHREIBEN VOM: 06.03.2019 IHR ZEICHEN: HA-621-31/rhi-ay Sehr geehrter Herr Hintersehr, aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen mehrere Richtfunkverbindungen hindurch - für eine genaue Berechnung zu einzelnen Teilgebieten ist eine erneute Anfrage zu den Teilgebieten zu stellen Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m einhalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Michael Rösch Behördenengineering Request Management Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03: - **Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr** - **Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr** mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg	Kenntnisnahme. Eine Darstellung der Richtfunkstrecken im Planteil des Flächennutzungsplanes kann nicht empfohlen werden, das sich diese immer wieder ändern und die Siedlungsentwicklung nicht tangiert wird. Die Festlegung der Bauhöhen erfolgt im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.	Kenntnisnahme Beachtung im Rahmen der Verbindlichen Bauleitplanung.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Seite 2 von 3 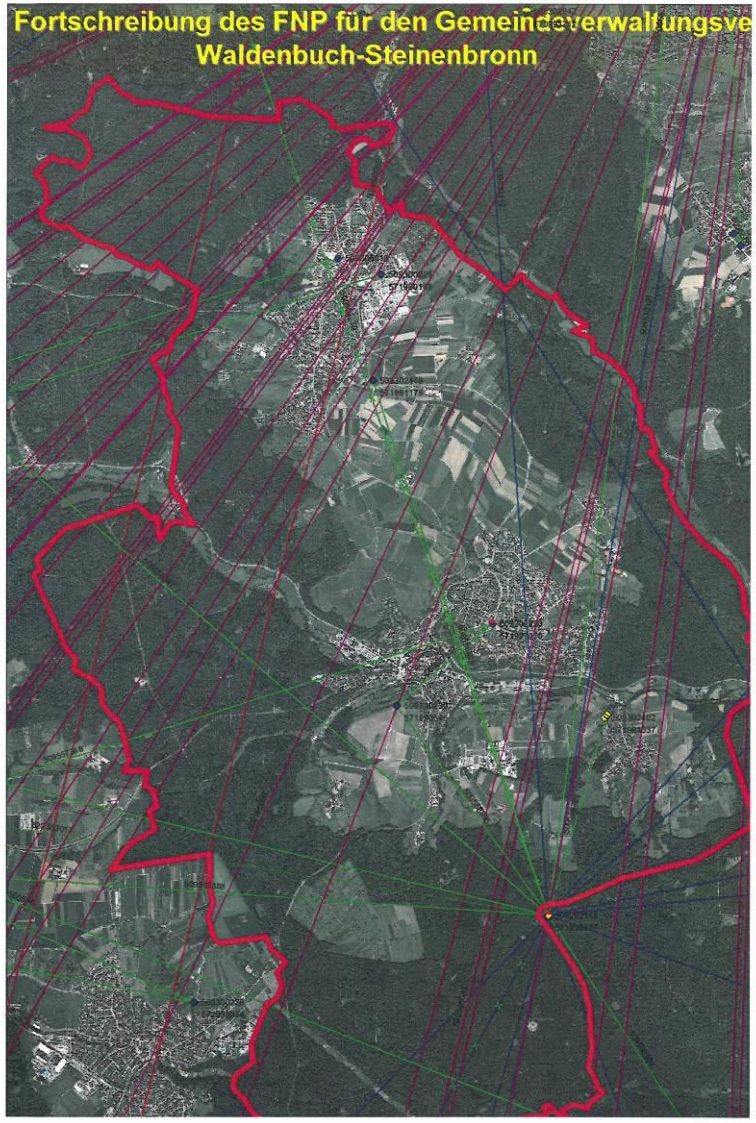 file:///C:/Users/rob6796/AppData/Local/Temp/notes79F8A9/~web6546.htm 15.03.2019		

25 Verband Region Stuttgart, 70174 Stuttgart (24.4.2019)

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Sitzungsvorlage Nr. 333/2019 Planungsausschuss am 08.05.2019 zur Beschlussfassung **- Öffentliche Sitzung -** Verband Region Stuttgart 23.04.2019 PLA-Ö - 333/2019 **Zu Tagesordnungspunkt 1** **Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 für den Gemeindeverwaltungsverband Waldenbuch/Steinenbronn mit Landschaftsplan und Umweltbericht** **Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – erneute förmliche Beteiligung** **Anlagen: 3** **I. Übersicht Verfahren** Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands wird aktuell fortgeschrieben. Der Planungsausschuss des Verbands Region Stuttgart hat zum Vorentwurf der Fortschreibung in seiner Sitzung am 27.01.2016 die regionalplanerische Stellungnahme beschlossen (vgl. Vorlage PLA Nr. 97/2016). Es wurden u.a. Bedenken geäußert - gegen den Umfang der dargestellten Wohnbauflächen und die zugrundeliegende Auswahlmethodik - gegen den Umfang der dargestellten Gewerbeflächen - gegen einzelne Flächendarstellungen aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug Des Weiteren wurden Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Berücksichtigung der Anforderungen des Einzelhandelserlasses für Baden-Württemberg gegeben. Im Jahr 2017 wurde der Verband Region Stuttgart zum Fortschreibungsentwurf des Flächennutzungsplanes 2030 gehört. Da die zum Vorentwurf im Jahr 2016 geäußerten Anregungen im Wesentlichen unberücksichtigt geblieben waren, hatte der GVV allerdings darum gebeten, den Fortschreibungsentwurf nicht in die Beratungen des Planungsausschusses des Verbands Region Stuttgart einzubringen. Daher wurden in einer verwaltungsseitigen Stellungnahme die vorgenannten Bedenken erneut vorgetragen. Seither fanden mehrere Abstimmungsgespräche zwischen Vertretern der Gemeinden und dem beauftragten Planungsbüro, dem Landratsamt, Vertretern des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgarts statt, in denen u.a. der regionalplanerische Entwicklungsrahmen sowie das weitere Vorgehen besprochen wurden. Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Ausweisungen sowie der Begründung mehrmals überarbeitet. Der GVV bittet um Stellungnahme zum Ergebnis dieser Überarbeitung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
II. Flächenbedarf **1. Wohnbauflächen** **1.1. Bedarfsermittlung Wohnbauflächen** Die Ermittlung des Flächenbedarfs bis zum Zieljahr 2030 erfolgt unter folgenden Annahmen: - Berechnungszeitraum: 1.1.2016 bis 31.12.2030 - Bedarf für neue Haushalte anhand demografischer Kennwerte: Zu erwartende Haushaltsneugründungen (11-Jährige bis 25-Jährige) abzüglich absehbarer Haushaltsaufgaben (71- Jährige bis 85-Jährige) - Haushaltsgröße: Durchschnittswert im Gemeindeverwaltungsverband 2,16 Einwohner/Wohneinheit (31.12.2017), durchschnittliche Haushaltsgröße bei Geflüchteten 4 Einwohner/Wohneinheit	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
- Bedarf für Geflüchtete: 3% der Bevölkerung (keine Berücksichtigung in Steinenbronn durch Beschluss des Gemeinderats) - Baulücken: Waldenbuch: 6 ha Steinenbronn: 2,3 ha Angenommene Mobilisierungsquote bis 2030: 30% - Wohndichte: 55 Einwohner/ha = ca. 25 Wohnungen/ha (entspricht der regionalplanerischen Bruttowohndichte) Gegenüber dem Vorentwurf und Entwurf wurde die Methodik teilweise geändert, die Begründung plausibilisiert, der Umfang der Wohnbauflächenausweisungen insgesamt etwas zurückgenommen und zwischen den Gemeinden entsprechend des tatsächlichen Bedarfs verteilt: **In ha** / **Vorentwurf 2016** / **Erneuter Entwurf 2019** **Waldenbuch** / Variante 1: 9, Variante 2: 9,8 / 6,7 **Steinenbronn** / 4,7 / 7 **GVV** / Variante 1: 13,7, Variante 2: 14,5 / 13,7		
1.2. Bedarfsberechnung Regionalplan und regionalplanerische Wertung Waldenbuch und Steinenbronn sind gemäß Regionalplan als Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung festgelegt. Demnach können Flächen im Umfang der natürlichen Bevölkerungsentwicklung bzw. für anfallende Ersatzbebauung ausgewiesen werden. Mit den regionalplanerischen Orientierungswerten können raumstrukturelle Besonderheiten oder spezifische demografische Aspekte vor Ort nicht hinreichend erfasst werden. Ergänzend wird daher die Differenz zwischen absehbaren Haushaltsgründern und durch Alterung der Eigentümer absehbare Wohnraumaufgaben betrachtet. In Waldenbuch leben rund 8.590 und in Steinenbronn 6.466 Menschen (Basisjahr der Bedarfsermittlung des GVV 2015). Bis zum Jahr 2030 werden in Waldenbuch 1.415 Personen das 25. Lebensjahr erreichen und damit theoretisch einen eigenen Haushalt gründen (Haushaltsgründer). Den Haushaltsgründern stehen 1.094 Personen gegenüber, die bis zum Jahr 2030 das 85. Lebensjahr vollenden. Diese Menschen werden in absehbarer Zeit keinen eigenen Haushalt führen können – Wohnraum wird perspektivisch frei. Aus dieser Betrachtung ergibt sich ein Bedarf für 321 Personen bzw. 5,8 ha (vgl. Tabelle unten). In Steinenbronn stehen den rund 1.043 Haushaltsgründern rund 655 Hochbetagte gegenüber. Dies würde einen zusätzlichen Wohnraumbedarf für 388 Menschen bzw. 7,1 ha bedeuten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Zusätzlich sieht die Gemeinde Waldenbuch die Notwendigkeit auch für Flüchtlinge Wohnraum bereitzustellen. In der Begründung zum Fortschreibungsentwurf ist dieser Ansatz mit konkreten Daten zu den bereits ansässigen Schutzsuchenden und dem erwarteten Zusatzbedarf hinterlegt. Dieser Ansatz ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle zwar relativ hoch angesetzt, kann jedoch mitgetragen werden. Allerdings ist bei der Schaffung von konkretem Baurecht darauf zu achten, dass insbesondere preisgünstiger Wohnraum und geeignete Wohnformen ermöglicht werden. Der ermittelte Wohnraumbedarf für Schutzsuchende beträgt 2,6 ha und kann im Rahmen des Eigenbedarfs berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Für die Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs sind in den Gemeinden vorhandene Wohnbauflächenpotenziale, wie beispielsweise Baulücken und Reserveflächen, in Abzug zu bringen. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass innerhalb der Laufzeit eines Flächennutzungsplans rund 50 % der Baulücken aktiviert werden können. Sowohl die Gemeinde Waldenbuch als auch die Gemeinde Steinenbronn bemühen sich bereits seit mehreren Jahren um die Aktivierung ihrer Baulücken. Beide Gemeinden haben am Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg teilgenommen. Die noch vorhandenen Baulücken sind trotz Bemühungen der Gemeinden nur schwer zu aktivieren. Es wird davon ausgegangen, dass nur gut 30 % der vorhandenen Potenziale innerhalb der Laufzeit aktivierbar sind. Dieser Annahme kann aus regionalplanerischer Sicht gefolgt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Im rechtskräftigen FNP sind auf Gemarkung Waldenbuch zwei Reserveflächen vorhanden. Rund 0,6 ha im Ortsteil Glashütte werden nicht weiterverfolgt und in den Fortschreibungsentwurf nicht übernommen. Für eine ca. 1,1 ha große Fläche („Liebenau VII") wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Fläche wird dementsprechend im Fortschreibungsentwurf als „Wohnbaufläche geplant" dargestellt. Die im rechtskräftigen FNP auf Gemarkung Steinenbronn dargestellten Reserveflächen im Umfang von 0,2 ha geplante Mischbaufläche und 0,5 ha geplante Wohnbaufläche werden nicht übernommen. Insgesamt resultiert daraus ein Bedarf von rund **11,9ha**. Die in den Gemeinden ansässigen beiden größeren Arbeitgeber mit einer relativ hohen Zahl an Arbeitskräften (950 bzw. 200 sowie ein mittelfristig erwarteter Zuwachs an Beschäftigten von 100 bzw. 200 Arbeitskräften) und 1.634 bzw. 1.124 Einpendlern im Jahr 2015 begründen unmittelbar keinen Wohnraumbedarf, können aber als strukturelle Besonderheit berücksichtigt werden.		

	Basis 2015 - 2030	Waldenbuch	Steinenbronn	GVV
	Ü 25 (Haushaltsgründer)	1.415	1.043	
	Ü 85 (Hochbetagte)	1.094	655	
	Differenz Ü 25 – Ü 85 (Einwohner)	321	388	
=	**Baulandbedarf in ha**	**5,8**	**7,1**	**12,9**
+	Eigenbedarf für Schutzsuchende in ha	2,6	-	2,6
-	Baulücken (30 % Berücksichtigung aufgrund gemeindl. Argumentation)	1,8	0,7	2,5
-	Flächenreserven	1,1	-	1,1
=	**Bedarf Wohnbauflächendarstellungen in ha**	**5,5**	**6,4**	**11,9**
	Geplante Flächenausweisung des GVV in ha (incl. der Flächenreserve „Liebenau VII")	6,7	7	13,7

Insgesamt liegt der Umfang der Wohnbauflächenausweisung damit am oberen Ende des begründbaren Bedarfs, kann jedoch bei Gesamtwürdigung der vorgebrachten Aspekte mitgetragen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2. Gewerbeflächen **2.1. Bedarfsbestimmung Gewerbeflächen** In den Gemeinden des GVV sind nur noch vereinzelt gewerblich nutzbare Flächenpotenziale vorhanden. Die im rechtskräftigen FNP dargestellten Reserveflächen sind nahezu alle entwickelt. In Waldenbuch wurde im Jahr 2016 das Gewerbegebiet „Westlich Bauhof" erschlossen. Von den ausgewiesenen 2 ha Fläche sind 0,35 ha an örtliche Unternehmen verkauft. Weitere **1,3** ha sind für konkrete Interessenten reserviert. Hier wird kurz- bis mittelfristig mit Verkauf und Umsetzung gerechnet. Baulücken sind in Waldenbuch, bis auf eine ca. 0,1 ha große Fläche in Privatbesitz, keine vorhanden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Die Gemeinde geht aufgrund konkreten Anfragen ortsansässiger Betriebe nach Expansionsmöglichkeiten von einem zusätzlichen Bedarf von ca. **2,6 ha** bis zum Jahr 2030 aus.		
Für die Firma Ritter war ursprünglich eine ca. 1,5 ha große Erweiterungsfläche direkt am Firmensitz vorgesehen. Diese Fläche entfällt u.a. aus Gründen des Hochwasserschutzes. Am Firmensitz verbleiben nur ca. 0,2 ha. Diese werden derzeit als Parkplatz genutzt, liegen jedoch ebenfalls im Überschwemmungsgebiet. Statt der Flächen am Standort ist nun die Entwicklung eines bereits ausgewiesenen ca. 4 ha großen Sondergebietes („Bonholz") ausschließlich für die Betriebserweiterung des Unternehmens vorgesehen. Ein Bebauungsplan wurde aufgestellt, dem der Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 29.01.2014 zugestimmt hat (vgl. Vorlage Nr. PLA 383/2014). Die Fläche ist noch nicht bebaut. Im Fortschreibungsentwurf ist dieser Bereich als „Sondergebiet Bestand" dargestellt. An dieses Sondergebiet schließt sich eine ca. 1 ha große Erweiterungsoption an, die erstmals im FNO ausgewiesen und als „Sondergebiet Planung" dargestellt ist.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Die Gemeinde Steinenbronn verfügt über eine ca. 1 ha große Reservefläche im Gewerbegebiet Maurer III, auf die künftig verzichtet werden soll. In Steinenbronn sind 5 Baulücken im Gesamtumfang von 0,7 ha vorhanden. Die überwiegende Zahl befindet sich in Privatbesitz. Aufgrund der in der Begründung dargelegten Entwicklung der Gewerbebetriebe und Arbeitsplätze sowie der konkreten Nachfragen ortsansässiger Unternehmen, geht die Gemeinde Steinenbronn bis zum Jahr 2030 von einem zusätzlichen Bedarf von ca. **6 ha** gewerblicher Bauflächen sowie 0,2 ha Mischbauflächen aus.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.2. Regionalplanerische Wertung		
Hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfs wird aus regionalplanerischer Sicht zunächst davon ausgegangen, dass ungefähr die Hälfte des rechnerischen Wohnbauflächenbedarfs als Bedarf für Gewerbeflächen ausgewiesen werden kann. Dies wären ca. 3,4 ha in Waldenbuch sowie 3,5 ha in Steinenbronn. Hiervon sind noch vorhandene Reserveflächen und anteilig vorhandene Baulücken in Abzug zu bringen. Für Waldenbuch würde sich überschlägig ein Bedarf von rund **2 ha** gewerblicher Bauflächen ergeben, für Steinenbronn von **3,3 ha**.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Die Gemeinden haben den Bedarf auf Grundlage der Entwicklung der Zahl der Arbeitskräfte sowie der gewerblichen Entwicklung seit dem Jahr 2000 untersucht und die Flächennachfrage aufgrund konkreter Anfragen ortsansässiger Betriebe erhoben. Die Gemeinden weisen darauf hin, dass sich die gesamtwirtschaftliche Dynamik auch in der Entwicklung der ortsansässigen Betriebe mit ihrem steigenden Arbeitskräftebedarf und der Notwendigkeit von Betriebsvergrößerungen widerspiegelt. Insgesamt ist der angestrebte Umfang der Gewerbeflächenausweisung optimistisch berechnet, aber nachvollziehbar dargelegt und kann insgesamt mitgetragen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
III. Einzelne Flächendarstellungen		
Der Flächennutzungsplan enthält 45 geänderte Flächendarstellungen. Im Folgenden werden nur die Flächen beschrieben, die sich gegenüber dem Vorentwurf geändert haben oder neu in den Entwurf aufgenommen wurden. Für die gegenüber dem Vorentwurf unveränderten Flächen gilt weiterhin die Stellungnahme gemäß Vorlage PLA 97/2016.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung							Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Flächenbezeichnung		ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung		
WOHNBAUFLÄCHEN								
W3	Variante II – Erweiterung Nord	4,0	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Nachrichtlich: Richtfunkstrecke, Flächen der Flurbilanzstufe II	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
W26	Arrondierung „Alte Tübinger Str.“	0,2	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	./.	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
S1	Gubseräcker	3,6	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Wohnbaufläche	Nördlicher Teil: Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nachrichtlich: Flächen der Flurbilanzstufe II	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen. Hinweis: Klimaatlas: Kaltluftentstehungsgebiet; Kaltluftabfluss von Süd nach Nord	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
S9	Wiesenstraße	0,6	Landwirtschaftliche Fläche und Grünfläche	Geplante Wohnbaufläche	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nachrichtlich: Flächen der Flurbilanzstufe II	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen. Hinweis: Klimaatlas: Kaltluftentstehungsgebiet; Kaltluftsammelgebiet, Bodeninversionen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
GEWERBEFLÄCHEN								
W14	Erweiterung Ritter	0,2	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Nachrichtlich: Überschwemmungsgebiet Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Überschwemmungsgebiet (HQ100): Nach Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplans sind überflutungsgefährdete Bereiche außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen von weiterer Bebauung freizuhalten. Eine abschließende Beurteilung, ob und inwiefern ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet kompensiert werden könnte, ist erst im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens möglich. Unter der Maßgabe, dass in der konkreten Bauleitplanung nachgewiesen wird, dass ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet unerheblich ist oder kompensiert werden kann, können Bedenken zurückgestellt werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
S4	Maurer IV	6,1	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gewerbefläche	Nachrichtlich: Flächen der Flurbilanzstufe II	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen. Hinweis: Klimaatlas: Kaltluftentstehungsgebiet; Kaltluftsammelgebiet, Bodeninversionen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
MISCHGEBIET								
S10	Mischgebietsfläche Maurer	0,2	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Mischbaufläche	Nachrichtlich: Flächen der Flurbilanzstufe II	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen. Hinweis: Klimaatlas: Kaltluftentstehungsgebiet; Kaltluftsammelgebiet, Bodeninversionen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
SONSTIGE FLÄCHEN								
W/S1	Optionsfläche Deponieerweiterung	1	Landwirtschaftliche Fläche	Optionsfläche Deponieerweiterung	Regionaler Grünzug Deponie	Im rechtskräftigen FNP ist bereits eine Optionsfläche zur Deponieerweiterung enthalten. Diese soll nun erweitert werden. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Erweiterungen standortgebundener technischer Infrastruktureinrichtungen sind ausnahmsweise zulässig.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Flächenbezeichnung		ha (ca.)	Darstellung im rechtskräftigen FNP	Darstellung im Fortschreibungsentwurf FNP	Festlegung im Regionalplan	Regionalplanerische Wertung
S11	Gemeinbedarfsfläche Kindergarten Schopfäcker	0,5	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten)	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nachrichtlich: Flächen der Flurbilanzstufe II	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
S12	Gemeinbedarfsfläche Kindergarten Breithut	0,8	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten)	Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nachrichtlich: Flächen der Flurbilanzstufe II	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
S13	Gemeinbedarfsfläche Maurer - Feuerwehrstandort	0,7	Landwirtschaftliche Fläche	Geplante Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr)	Nachrichtlich: Flächen der Flurbilanzstufe II	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen. Hinweis: Klimaatlas: Kaltluftentstehungsgebiet; Kaltluftsammelgebiet, Bodeninversionen

keine Bedenken — Vgl. Ausschnitt Raumnutzungskarte in der Anlage

Anmerkung

Bedenken, unter Vorbehalt zur Stellungnahme

IV. Einzelhandel und Verkehr

Bezüglich der Aspekte Einzelhandel und Verkehr ergeben sich gegenüber der Stellungnahme zum Vorentwurf keine Änderungen (Vorlage PLA 97/2016).

V. Umweltbericht und Landschaftsplan

Für den Flächennutzungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans ermittelt, Alternativen untersucht und im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Als Grundlage für die Umweltprüfung wurde der Landschaftsplan herangezogen, der parallel zum Flächennutzungsplan erstellt wurde. Der Landschaftsplan ist der ökologische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan und legt die Leitlinien für eine umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung des Verbandsgebietes des GVV fest.

In den Landschaftsplan und den Umweltbericht wurden die vom Verband Region Stuttgart zur Verfügung gestellten freiraumbezogenen Daten, wie beispielsweise Daten des Klima-Atlas der Region Stuttgart und Daten des Biotop-Informations- und Managementsystems, eingearbeitet.

Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
VI. Beschlussvorschlag		
1. Wohnbauflächen		
Der Umfang der Wohnbauflächenneuausweisung kann unter Würdigung der vorgebrachten Aspekte mitgetragen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2. Gewerbeflächen		
Der Umfang der Gewerbeflächenneuausweisung bewegt sich insbesondere in der Gemeinde Steinenbronn am oberen Rand des regionalplanerisch vertretbaren Rahmens. Bei einer Gesamtwürdigung der vorgebrachten Aspekte kann der Umfang mitgetragen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
3. Einzelne Flächendarstellungen		
Für die gegenüber dem Vorentwurf unveränderten Flächen gilt weiterhin die Stellungnahme gemäß Vorlage PLA 97/2016.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

Für die Flächen, die sich gegenüber dem Vorentwurf geändert haben oder neu in die Planung aufgenommen wurden, wird Folgendes beschlossen (Begründung vgl. Kapitel III Einzelne Flächendarstellungen):

Flächen, bei denen Ziele der Regionalplan betroffen sind:

Flächenbezeichnung		Beschlussvorschlag
W14	Erweiterung Ritter	Überschwemmungsgebiet (HQ100): Nach Plansatz 3.4.6 (Z) des Regionalplans sind überflutungsgefährdete Bereiche außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen von weiterer Bebauung freizuhalten. Unter der Maßgabe, dass in der konkreten Bauleitplanung nachgewiesen wird, dass ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet unerheblich ist oder kompensiert werden kann, können Bedenken zurückgestellt werden.

Flächen, mit regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten oder zu denen es Hinweise gibt.

Flächenbezeichnung		Beschlussvorschlag
W3	Variante II – Erweiterung Nord	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
S1	Gubseräcker	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
S9	Wiesenstraße	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
S4	Maurer IV	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
S10	Mischgebietsfläche Maurer	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
W/S1	Optionsfläche Deponieerweiterung	Im rechtskräftigen FNP ist bereits eine Optionsfläche zur Deponieerweiterung enthalten. Diese soll nun erweitert werden. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Erweiterungen standortgebundener technischer Infrastruktureinrichtungen sind ausnahmsweise zulässig.
S11	Gemeinbedarfsfläche Kindergarten Schopfäcker	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
S12	Gemeinbedarfsfläche Kindergarten Breithut	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Die mit dem Vorbehaltsgebiet verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.
S13	Gemeinbedarfsfläche Maurer -Feuerwehrstandort	Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf nachrichtliche Darstellungen in der Raumnutzungskarte wird hingewiesen.